



Frühjahrssynode 2010

Achte Tagung
der 34. ordentlichen Landessynode
18. und 19. Juni 2010

DOKUMENTATION
PROTOKOLL

Lippische  Landeskirche

www.lippische-landeskirche.de

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		Seite
	Freitag, 18. Juni 2010	
	Gottesdienst mit Abendmahl in der Erlöserkirche zu Detmold	1
1.	TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen	10
2.	TOP 2: Grußworte der Gäste	13
3.	TOP 3: Schwerpunktthema „Kirche sein – in Lippe“	14
3.1	TOP 3.1: Referat: „Gemeinschaft der Heiligen vor Ort – aus lutherischer Sicht“	14
3.2	TOP 3.2: Rückfragen	27
3.3	TOP 3.3: Referat: Versammelte und begabte Gemeinde. „Die Gemeinschaft der Heiligen in reformierter Perspektive“	28
3.4	TOP 3.4: Rückfragen	43
4.	TOP 4: Öffentliche Aussprache	43
5.	TOP 5: Arbeit in Kleingruppen	44
6.	TOP 6: Zusammenfassung und Bündelung	45
7.	TOP 7: 1. Lesung: Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der EKD	45
8.	TOP 8: 1. Lesung: Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und –zustellungsgesetzes der EKD	46
9.	TOP 9: Bericht der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ über die Struktur des Kollegiums	47

Lfd. Nr.		Seite
10.	TOP 10: 1. Lesung: Änderung der Verfassung Verkürzung der Wahlzeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes (Art. 116 Abs. 1; Art. 117 Abs. 1; Art. 121 Abs. 2 Verfassung)	52
11.	TOP 11: Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit	53
12.	TOP 12: Fragestunde	54
Samstag, 19. Juni 2010		
	Andacht im Sitzungssaal im Landeskirchenamt	57
13.	TOP 13: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen	57
14.	TOP 15: Rücknahme des Appells zur Beschäftigung von Theologenehepaaren	59
15.	TOP 16: Personalkonzept / Personalentwicklungskonzept	59
16.	TOP 18: 2. Lesung: Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der EKD	67
17.	TOP 19: 2. Lesung: Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungs-gesetzes der EKD	69
18.	TOP 20: 2. Lesung: Änderung der Verfassung Verkürzung der Wahlzeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes	70
19.	TOP 21: Aufhebung der Pfarrstelle Bad Salzuflen ref. III	70
20.	TOP 22: Orientierungsgespräche für Pfarrerrinnen und Pfarrer	71
21.	TOP 25: Wahlen	71

Lfd. Nr.		Seite
21.1	TOP 25.1: Finanzausschuss	72
21.2	TOP 25.2: Rechts- und Innenausschuss	72
21.3	TOP 25.3: Schulkammer	72
21.4	TOP 25.4: 2. Stellvertreter des ersten Beisitzers des Synodalvorstands	73
22.	TOP 24: Klimaschutzinitiative des Bundes	73
23.	TOP 23: Kammer für öffentliche Verantwortung: Mindestlohn	74
24.	TOP 14: Beschluss zum Thema „Kirche sein – in Lippe“	75
25.	TOP 17: Zwischenbericht der Konzeptgruppe Diakonie	77
26.	TOP 26: Anträge und Eingaben	78
27.	TOP 27: Tagung der Landessynode am 23./24. November 2009	79
27.1	TOP 27.1: Verhandlungsbericht	79
27.2	TOP 27.2: Bericht zur Ausführung der Beschlüsse	79
27.3	Sachstand zu Anträgen und Eingaben	79
28.	TOP 28: Termine und Orte der nächsten Synodaltagungen	80
29.	TOP 29: Verschiedenes	80

Verhandlungsbericht ¹

Dem Verlauf der 8. Tagung der 34. ordentlichen Landessynode am 18. und 19. Juni 2010 im Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 27. April 2010 – in der Fassung vom 19. Mai 2010 – zu Grunde (Anlagen 1 und 2).

Freitag, 18. Juni 2010 Eröffnungsgottesdienst in der Marktkirche (Erlöserkirche) zu Detmold

Die 8. Tagung der 34. ordentlichen Landessynode wird mit einem Gottesdienst mit Abendmahl in der Erlöserkirche am Markt zu Detmold eröffnet. Der Gottesdienst wird von den Synodalen der Klasse Bösingfeld gestaltet. Die Predigt hält Prof. Dr. Wilfried Härle aus Heidelberg. Musikalisch begleitet wird der Gottesdienst von dem Organisten Johannes Pöld.

Nach der Musik zum Eingang, Votum und Begrüßung singt die Landeskirchengemeinde als erstes Lied aus dem EG das Lied 455, 1-3. Nach dem im Wechsel gesprochenen Psalm 40, 2-11.17f und einem Gebet folgen das Lied EG 179 und die Lesung aus Johannes10, 14-16 und 27-29. Als Glau-

¹ Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodalebüro erhältlich: Tel. 05231/976-859. E-Mail: karin.schulte@lippische-landeskirche.de Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage www.lippische-landeskirche.de angefordert werden.

bensbekenntnis wird aus dem Kleinen Katechismus die Erklärung zum 3. Artikel gesprochen. Nach dem Lied EG 253, 1-2 und 5 hält Prof. Dr. Härle die Predigt. Grundlagen dieser Predigt sind „Das Augsburger Bekenntnis – Artikel 7: Von der Kirche (1. Teil) und aus dem Heidelberger Katechismus Frage und Antwort 54 sowie Frage und Antwort 55.

Wegen der Relevanz für das Schwerpunktthema der sich anschließenden Synodaltagung wird der Predigttext in der von Prof. Härle zur Verfügung gestellten Fassung (Anlage 3) untenstehend veröffentlicht:

„Ich glaube ... die heilige christliche Kirche“

Predigt in der Erlöserkirche Detmold am 18. Juni 2010

(Prof. Dr. Wilfried Härle, Heidelberg)

„Jesus verkündigte das Reich Gottes, und was kam, war die Kirche.“ Diesen Satz formulierte vor gut einhundert Jahren der französische katholische Theologe Alfred Loisy in seinem Buch „Das Evangelium und die Kirche“. In der Zeit, die seitdem vergangen ist, haben viele Menschen über diesen Satz zumindest geschmunzelt nach dem Motto: „Als Reich Gottes gesprungen, als Kirche gelandet“. Loisy selbst hat diesen Satz, übrigens nicht kritisch oder ironisch gemeint, sondern im Sinn einer notwendigen Weiterentwicklung. Das hat ihn jedoch nicht davor bewahrt, Schwierigkeiten mit dem Lehramt in Rom zu bekommen und im Jahr 1908 für (vorläufig) immer exkommuniziert zu werden.

Vielen Menschen ist es aus dem Herzen gesprochen, wenn ein Gegensatz behauptet wird zwischen Jesus und der Kirche. Jesus steht für die Botschaft von einer grundlegenden Veränderung und Erneuerung, er gilt als der Inbegriff der Zuwendung zu den gesellschaftlich Ausgegrenzten, und er beeindruckt mit dem hohen Ethos der Bergpredigt. Auf der anderen Seite stehen die Kirchen mit ihren Lehren, Ordnungen und Gesetzen, mit ihrem Finanzbedarf, ihren Strukturdebatten und ihren Skandalen, und die werden natürlich von

der allgemeinen Institutionenkritik und von der konkreten Kritik an gesellschaftlichen Missständen voll getroffen.

Wird Jesus mit der Kirche verglichen, dann schneidet er vielleicht nicht immer *gut*, aber jedenfalls immer *besser* als die Kirche ab.

Dass die Kirche nicht nur in der Gesellschaft auftaucht, sondern auch noch im sonntäglichen Glaubensbekenntnis, wirkt vermutlich auf viele Menschen merkwürdig. Die Kirche ist doch eine gegenwärtige, unbezweifelbare Realität. Wir sehen sie doch, sitzen in ihr, gehören sogar zu ihr – was gibt es da zu glauben?

Eine gute Hilfe zum Verstehen dessen, was mit den Worten gemeint ist „Ich glaube ... die heilige, christliche Kirche“, gibt uns der erste Satz aus dem 7. Artikel des Augsburger Bekenntnisses, den Sie in Ihrem Gesangbuch auf Seite 1367, aber viel leichter auf dem Gottesdienstprogramm finden. Dort heißt es: „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“.

Das ist ein Kernsatz des reformatorischen Bekenntnisses, und er beantwortet zugleich die Doppelfrage: *inwiefern* Kirche ein Gegenstand des Glaubens ist und *welche* Kirche dabei gemeint ist. Auf diese zweite Frage gibt das Augsburger Bekenntnis eine einfache Antwort: Die Kirche ist „die Versammlung aller Gläubigen“, und von ihr wird im Nizänum gesagt, sie sei *eine*, weil sie über alle Konfessions-, Länder- und Kulturgrenzen hinweg alle Menschen umfasst, die an Jesus Christus glauben, und sie wird als *heilig* bezeichnet, nicht wegen der moralischen Qualität ihrer Mitglieder oder Amtsträger, sondern weil sie Gottes Anruf vernommen haben, ihm gefolgt sind und darum nicht mehr sich selbst oder irgendwelchen Menschen gehören, sondern Gott. Und alles, was Gott gehört, ist heilig. Und schließlich wird die Kirche als die Versammlung aller Gläubigen als *christlich* bezeichnet. Im altkirchlichen Glau-

bensbekenntnis steht hier „katholisch“ und das heißt bekanntlich „allumfassend“. Aber weil das Wort „katholisch“ im Lauf der Zeit zu einer Konfessionsbezeichnung geworden ist und gerade nicht mehr alle Kirchen umfasst, wird es zu Recht ersetzt durch das Wort „christlich“, das zugleich auf den unverzichtbaren Bezug zu Christus verweist.

Aber – noch einmal gefragt – warum und inwiefern ist diese Versammlung aller Gläubigen, also die Kirche ein *Gegenstand des Glaubens*? Das Augsburger Bekenntnis beantwortet diese Frage mit den Worten: „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss“. Beides ist daran wichtig, dass diese Versammlung aller Gläubigen *sein* und dass sie *bleiben* muss. Dieses Zweite ist gut verständlich und es leuchtet auch ein, dass dies ein Glaubenssatz, also ein Ausdruck von großem Gottvertrauen ist, nämlich darauf, dass es auch in alle Zukunft eine christliche Kirche geben werde, dass Gott sie erhält durch die Zeiten – trotz alles menschlichen Desinteresses, trotz allen Gegenwinds, trotz aller Skandale, Konkurrenz, Ablehnung und Anfeindung. Dessen gewiss zu sein, erfordert einen starken Glauben.

Aber warum ist es auch eine Glaubensaussage zu bekennen, dass es diese Versammlung aller Gläubigen *tatsächlich gibt*? Darum, weil die Kirche als Versammlung aller Gläubigen geschaffen, zusammengebracht und erhalten wird durch ein Wirken Gottes an den Herzen der Menschen, ein Wirken, das vor unseren leiblichen Augen *verborgen* ist. Es besteht darin, dass Menschen beim Hören des Evangeliums, beim Lesen der Bibel, beim Gespräch mit anderen, bei der Begegnung mit eindrucksvollen Christenmenschen der Wahrheit dieser Botschaft gewiss werden, so dass sie erkennen: „Tatsächlich, so ist es. Im Licht dieser Botschaft sehe und verstehe ich mein Leben und unsere Welt neu und besser. So kann und will auch ich leben“.

Wo es einem Menschen zuteil wird, das zu verstehen und darauf zu vertrauen, da gehört er zu dieser Gemeinschaft aller Gläubigen. Das kann man *nicht von außen* eindeutig feststellen, es lässt sich nicht testen oder beweisen. Es ist ein verborgenes Geschehen, dessen ein Mensch völlig *gewiss* sein kann, das sich aber jeder äußeren Überprüfung entzieht. Darum sagen die Reformatoren: Die Kirche, die geglaubte Kirche, ist, obwohl sie aus lauter sichtbaren Menschen aus Fleisch und Blut besteht, selbst eine *verborgene* Größe. Sie kann erlebt, gespürt, geglaubt, aber nicht nachgewiesen oder dingfest gemacht werden wie eine Organisation, wie eine Veranstaltung oder ein Gebäude.

Aber all das bezeichnen wir *auch* mit dem Wort „Kirche“, die gesellschaftliche Organisation, an deren Spitze ein Präses, eine Bischöfin oder ein Kirchenpräsident steht, die einen Finanzetat, Amtsträger, Ordnungen und Gesetze – und leider oft einen schlechten Ruf – hat. Ich meine übrigens: Er ist oft noch schlechter, als sie ihn verdient. Wegen dieser verwirrend vielfältigen Bedeutungen hat Martin Luther das Wort „Kirche“ einmal ein „blindes, undeutliches“ Wort genannt (WA 50,625,5). Und trotzdem macht es guten Sinn, dass wir nicht nur die verborgene Gemeinschaft aller Gläubigen „Kirche“ nennen, sondern auch die sichtbare, leibhafte Versammlung von Menschen hier im Gottesdienst, das Gebäude, in dem wir uns versammeln, die Organisation samt den Amtsträgern; denn all das *gehört dazu*, ist eine *notwendige Bedingung* dafür, dass die Gemeinschaft der Gläubigen „allezeit sein und bleiben“ kann.

Es ist eine notwendige Bedingung: nicht weniger, aber auch nicht mehr. Denn wenn nicht Gott – wie an Pfingsten und seit Pfingsten – seinen Heiligen Geist gibt, Menschen innerlich anrührt, öffnet und in ihnen das Vertrauen auf das Evangelium weckt, dann bleibt alles bloßer äußerlicher Betrieb ohne inneres Leben. Und das ist eine Gefahr, um die jede Kirche weiß oder jedenfalls wissen kann, dass ihr der Geist Gottes verloren gehen, abhanden kommen kann und

sie dann – geistlos geworden – noch so viel veranstalten, organisieren, planen, reden und tun kann und doch innerlich tot ist.

Aber mit allem bisher Gesagtem ist noch nicht die Frage beantwortet, warum es denn *überhaupt* eine Gemeinschaft und Versammlung der Gläubigen geben muss. Könnten denn Menschen nicht ebenso gut ganz alleine, jede und jeder für sich als Christen leben, ihre Frömmigkeit in der Natur oder Kultur oder einfach – wie man gerne sagt – „im stillen Kämmerlein“ pflegen? Reicht nicht der Glaube – muss es tatsächlich die *Gemeinschaft* der Gläubigen geben?

Ja, es muss sie geben, weil es sonst auch keinen individuellen christlichen Glauben mehr gäbe. Nur bei einer ganz abstrakten Betrachtung scheint es möglich zu sein, dass wir alleine, für uns selbst und aus uns selbst glauben könnten. Vielleicht wäre es möglich, dass Menschen auf diese Weise *irgendeine* Form individueller, privater Religiosität entwickeln, aber *christlicher* Glaube ist so unaufhebbar mit einer bestimmten *Person*, Jesus von Nazareth, und einer bestimmten *Geschichte* der Kirche verbunden, dass es diesen Glauben gar nicht geben könnte, wenn es nicht durch die Zeiten hin bis heute Menschen gäbe, die von ihren Erfahrungen und ihrem Glauben an Jesus Christus erzählt, gepredigt, geschrieben hätten und dies immer neu täten. Wenn es die Kirche als *Überlieferungsgemeinschaft* nicht gäbe, gäbe es nach einiger Zeit keinen christlichen Glauben (mehr). Und darum ist es auch für die Zukunft grundlegend – eben eine notwendige Bedingung – dass Menschen sich als Zeugen des Evangeliums in Dienst nehmen lassen, das heißt als Menschen, die in Sachen „Glaube“ selbst etwas gesehen und erlebt haben, für das sie einstehen und das sie weitergeben, insbesondere an ihre eigenen Kinder und Enkel, aber auch darüber hinaus an Menschen, die ihnen nahe stehen und mit denen sie es gut meinen und die sie darum an dem teilhaben lassen, was ihnen selbst als tragfähige, wegweisende und ermutigende Botschaft zuteil und gewiss geworden ist.

Aber nicht nur als Überlieferungsgemeinschaft ist die Kirche unverzichtbar für den christlichen Glauben, sondern auch als *Vergewisserungsgemeinschaft* – im Reden, Hören, Singen, Feiern. Glaube ist nichts, was einem Menschen ein für alle mal zuteil wird und das er dann „besitzt“, sondern dieses das Leben bestimmende Vertrauen ist immer wieder bedroht, gefährdet, kann einschlafen, abhanden kommen, der Hektik des Alltags, der Fülle der Ablenkungen, der Last eines schweren Schicksals erliegen. Es kann die Versuchung geben, sein Vertrauen auf Gott wegzuworfen. Davor warnt der Hebräerbrief: „Werft euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat“ (Hebr 10,35). Aber dazu brauchen wir immer wieder das gemeinsame Erleben und Feiern im Gottesdienst, das Gebet, das Lesen in der Bibel, die Begegnung mit anderen Menschen, die denselben Weg gehen und uns ermutigen können, das Erinnertwerden an das, was wir empfangen haben – in der Taufe, im Abendmahl, in biblischen Geschichten, in den Festen des Kirchenjahres. Dieser Austausch, diese umfassende gegenseitige Vergewisserung kann den Glauben in einer lebendigen, strömenden Bewegung erhalten, kann verhindern, dass er abgestanden wird und vielleicht irgendwann sogar abstirbt.

Weiter ist die Kirche unverzichtbar als *Auslegungsgemeinschaft* des Evangeliums. Wir müssen diese Botschaft von der in Jesus Christus in die Welt gekommenen rettenden Liebe Gottes immer wieder neu verstehen und verständlich machen – unter veränderten lebensgeschichtlichen, zeitgeschichtlichen, weltgeschichtlichen Bedingungen. „Verstehst Du auch, was du liesest?“ – diese Frage, die Philippus an den afrikanischen Kämmerer stellt (Apg 8,30), stellt sich nicht nur am Anfang eines Christenlebens einmal, sondern sie stellt sich immer wieder neu, und darum braucht lebendiger christlicher Glaube die Kirche auch als Interpretations- als Auslegungsgemeinschaft.

Und noch eine vierte und letzte Antwort ist anzuschließen, die in der öffentlichen Erwartung an die Kirche sogar häufig im Zentrum steht: Kirche soll und muss sein eine *Verantwortungsgemeinschaft*

des christlichen Glaubens. Weil Glaube ein Vertrauen ist, das das ganze Leben bestimmt und orientiert, kann es gar nicht ausbleiben, dass er sich auch im Handeln und Verhalten, im Tun und Lassen eines Christenmenschen ausdrückt – wie bruchstückhaft und vorläufig auch immer. Glaube gibt den einzelnen Christenmenschen ethische Orientierung und Motivation. Aber es gibt viele sozioethische, politische, gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen, bei denen wir spüren, dass wir als Christen dazu Stellung nehmen müssen, dass wir möglichst auch etwas tun müssten, um gefährliche Entwicklungen aufzuhalten oder sogar umzukehren, dass wir aber als Einzelne damit völlig überfordert sind, wenn wir z.B. an die Bevölkerungsentwicklung, an die Altersvorsorge, an die sozialen Sicherungssysteme, an die Arbeitslosigkeit, die Bildungspolitik, die medizinische Forschung, den Einfluss der Medien oder an zunehmende Gewaltbereitschaft denken. Notwendige Impulse in all diesen Bereichen können nur wirksam werden und der Glaube kann in diesen Bereichen nur Ausdruck und Einfluss gewinnen, wenn die Kirche sich dabei auch insgesamt als Verantwortungsgemeinschaft versteht und darstellt. Dabei ist es gerade in dieser Hinsicht ganz entscheidend, dass wir alles, was wir als Kirche nach außen, in die anderen gesellschaftlichen Handlungsfelder hinein sagen, zuerst *uns selbst* sagen und in unserem eigenen Verhalten – innerhalb der Kirche – beherzigen und berücksichtigen. Eine Kirche, die anderen predigt und selbst verwerflich wird (1 Kor 9,27), hat zu Recht keine Chance, gehört und ernst genommen zu werden. Aber eine Kirche, die sich das Evangelium zusprechen und sich für den Glauben gewinnen lässt, kann zur Stadt auf dem Berge und zum Licht der Welt werden – wenigstens manchmal.

„Jesus verkündigte das Reich Gottes, und was kam, war die Kirche“. Die Kirche *ist nicht* das Reich Gottes. Auch die eine heilige, christliche Versammlung aller Gläubigen in allen Ländern und Zeiten, mit all ihren verschiedenen Prägungen und Talenten, der Leib Christi mit seinen vielen unterschiedlichen Gliedern, *ist* tatsächlich nicht das Reich Gottes. Und wenn die Kirche manchmal als „Vorhut

des Reiches Gottes“ bezeichnet wird, dann ist das reichlich kühn und geht schon an die Grenze dessen, was man sagen kann. Aber wenn die Kirche bei ihrer Botschaft und bei ihrem Auftrag ist und bleibt, dann kann man sagen: Sie *verweist* auf das kommende Reich Gottes – und manchmal wird etwas von diesem Reich in ihr sogar punktuell *erlebbar*.

- Bemerkenswerterweise eher in einem Umgang mit *Schwäche und Scheitern*, der das Wort „christlich“ verdient, als in einem allzu selbstsicheren oder selbstgefälligen Auftreten;

- oftmals in der Begegnung mit *authentischen Glaubenszeugen*, die vielleicht gar nicht viel sagen, aber bei denen das Lebens für sich spricht;

- in *bewegenden Gottesdiensten*, in denen Feierlichkeit und Herzlichkeit keinen Gegensatz bilden, sondern sich miteinander verbinden und darum das Herz froh und weit werden lassen;

- in spontanen Gesten oder geplanten Aktionen, durch die Grenzen zwischen Menschen, Völkern und Religionen hinweg etwas von dem *Geist der Liebe* erlebbar wird, den Jesus Christus in diese Welt gebracht hat.

Da mag man dann denken: Wie schön, dass wenigsten schon die *Kirche* gekommen ist. Dann hat es Sinn, auch noch auf das *Reich Gottes* zu hoffen und zu warten.

Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen. „

Im Anschluss an die Predigt findet die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Die Landeskirchengemeinde singt die Lieder EG 264 1-3, 229 1-3, 221 1-3 und 250 1+5. Der Gottesdienst endet mit dem Vater unser, dem Segen und der Musik zum Ausgang. Die Kollekte für unsere Partnerkirche in Ghana erbringt 394,93 Euro.

1. Verhandlungstag: Freitag, 18.Juni 2010

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen

Präses Stadermann eröffnet die Verhandlungen zum 1. Sitzungstag im Landeskirchenamt und begrüßt die ordentlichen Mitglieder sowie die in Stellvertretung teilnehmenden Synodalen. Er dankt den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes für die Planung und Vorbereitung der Synode und der Klasse Bösingfeld für die Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes sowie Professor Härle für die Predigt. Ebenfalls begrüßt werden Professor Dr. Plasger aus Siegen und die aus Paderborn angereisten katholischen Amtsbrüder Weihbischof Hubert Berenbrinker und der Ökumenereferent Msgr. Dr. Michael Hardt.

Präses Buß (EKvW), Dr. Heimbucher (UEK) und Dr. Gundlach (EKD) haben abgesagt, lassen aber herzlich grüßen.

Sodann begrüßt der Präses als ständige Gäste die Landespfarrer Christoph Pompe, Peter Schröder und Tobias Tresele, die Vertreter des Jugendkonventes Alexander Gutsch und Tabea Pringal und die Vertreterinnen der Theologiestudierenden Daniela Brinkmann und Hendrik Meier. Außerdem begrüßt der Präses die Mitglieder des Landeskirchenamtes Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann, Kirchenrat Dr. Arno Schilberg und Kirchenrat Andreas-Christian Tübler sowie Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und die Vertreter der Presse.

Seit der letzten Synode begingen der Synodale Dr. Weinrich und die stellvertretenden Synodalen Rolf-Joachim Krohn-

Grimberghe und Annemarie Rechenberger einen „runden“ Geburtstag. Diese sind jedoch nicht anwesend. Außerdem hat der ehemalige Synodale (seit 1971) Erich Schormann das 75. Lebensjahr vollendet und ist somit aus den synodalen Gremien ausgeschieden.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit der nachstehenden Synodalen (Anlage 4):

Klasse Bad Salzuflen

Andreas Gronemeier in Vertretung von Christiane Nolting (bis 14:00 Uhr, ab 14.00 Uhr Christiane Nolting), Wiltrud Holzmüller, Matthias Neuper, Gert Deppermann, Brigitte Kramer, Kerstin Koch.

Klasse Blomberg

Hermann Donay (vormittags, ab Nachmittag Anke Plenter in Vertretung von Hermann Donay), Holger Postma, Friederike Heer, Katrin zur Lippe, Dr. Udo Süthoff, Horst-Dieter Heidrich.

Klasse Bösingfeld

Michael Keil, Michael Stadermann, Peter Ehlers, Hildegard Linari, Rolf Sandmann. Der Platz von Wilfried Brakemeier bleibt leer, weil auch die Vertreterin verhindert ist.

Klasse Brake

Dirk-Christian Hauptmeier (ab 10:50 Uhr), Horst-Dieter Melles, Irmhild Dubbert in Vertretung von Heinz-Wilhelm Depping, Udo Siekmann, Arndt Stienekemeier, Gregor Bloch.

Klasse Detmold

Dieter Bökemeier in Vertretung von Claudia Ostarek, Johanna Krumbach, Dr. Hans-Jürgen Dohmeier, Friedrich Wilhelm Kruel, Bärbel Janssen, Gertrud Wagner.

Klasse Horn

Michael Fleck in Vertretung von Dr. Thomas Friebel, Iris Opitz-Hollburg in Vertretung von Michael Fleck, Werner Haase, Willi Ostermann, Brigitte Brandt, Heinz Kriete.

Klasse Lage

Ernst-August Pohl, Klaus Sommer in Vertretung von Thomas Kebesch, Jutta Pankoke, Johannes Grote und Annette Kerker. Der Platz des ehemaligen Synodalen Schormann bleibt leer, weil der Vertreter verhindert ist.

Lutherische Klasse

Andreas Lange, Steffie Langenau, Richard Krause, Herbert Winkler, Gerd Alers, Peter Letmade, Dirk Henrich-Held (ab 11:40 Uhr), Brigitte Wenzel, Werner Stelzle, Dr. Burkhard Steglich.

Berufene Mitglieder

Renate Niehaus, Rainer Giesdorf, Prof. Tilmann Fischer und Hartmut Wiesinger. Die Plätze von Burkhard Geweke und Prof. Dr. Michael Weinrich bleiben leer, weil auch ihre Vertreter verhindert sind.

Der Präses stellt die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

Zur Verpflichtung des Synodalen Peter Letmade und der stellvertretenden Synodalen Irmhild Dubbert, Dieter Böckmeier und Andreas Gronemeier erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Der Synodale und die stellvertretenden Synodalen sprechen das Gelöbnis (Art. 90 der Verfassung).

Bevor der TOP 2 aufgerufen wird, dankt der Präses für die Kollekte in Höhe von 394,93 Euro. Der Syn. Postma bezieht

sich auf einen Brief wegen der Kirchengemeinde Schlangen, den alle Synodale erhalten haben. Er fragt an, ob hierzu ein Antrag an die Synode erforderlich ist. Der Präses antwortet, dass kein Antrag erforderlich ist, weil dieses Thema unter TOP 29 verhandelt werden kann.

TOP 2 Grußworte der Gäste

Weihbischof Hubert Berenbrinker überbringt Grüße von Erzbischof Hans-Josef Becker. Er ist zum ersten Mal Gast der Synode der Lippischen Landeskirche und ist dankbar, dass er an dem Eröffnungsgottesdienst teilnehmen konnte. Sein besonderer Dank gilt Professor Härle für die Predigt. Er schildert seine Eindrücke vom Zweiten Ökumenischen Kirchentag in München. Die große Teilnehmerzahl an den Gesprächspodien zu ökumenischen Themen wertet er als ein Zeichen für das starke Interesse an den inhaltlichen Fragen des ökumenischen Dialogs. Allerdings habe er den Eindruck, dass am Ende der 80er Jahre die Bemühungen um Verständigung in diesen Fragen schon einmal weiter vorangekommen waren. Zum Schluss seines Grußwortes bezieht er sich auf das Thema der Synode und zitiert eine Formulierung von Präses Buß: „Ökumene ist keine Kür, sondern Pflicht der Christen – damit die Welt glaubt“. Er wünscht der Synode ein gutes Gelingen und allen ein kräftiges Vorgehen auf dem Weg zum Ziel der größeren Sichtbarkeit der Einheit der Kirche.

Die Rede von Weihbischof Berenbrinker ist diesem Protokoll als Anlage 5 beigefügt.

Präses Stadermann dankt für das Grußwort und die Grüße von Erzbischof Becker. Anschließend holt er die Begrüßung der Gäste der Synode nach.

Die Tagung wird für eine Frühstückspause von 11:00 Uhr bis 11:25 Uhr unterbrochen.

Während der Pause wird die Kollekte durch eine Spende auf 400,00 Euro aufgerundet.

TOP 3 Schwerpunktthema „Kirche sein – in Lippe“

Bevor er das Wort an Professor Härle übergibt, weist der Präses auf die Ausstellung von Missionsspardosen in der Theologischen Bibliothek hin.

TOP 3.1 Referat „Gemeinschaft der Heiligen vor Ort – aus lutherischer Sicht“

Professor Härle bedankt sich für die Einladung und dankt Präses Stadermann und dem Synodalen Mellies für die Vorbereitung. Sein Vortrag (Anlage 6) steht unter der Überschrift: „*Gemeinschaft der Heiligen vor Ort – aus lutherischer Sicht*“ In seinem Vortrag geht er auf die 5 Thesen (Anlage 7) ein, die nachstehend zitiert sind:

1. Die christliche Kirche ist die *Gemeinschaft der Heiligen* („*communio sanctorum*“), d.h. sie ist sowohl die Gemeinschaft *am* Heiligen, d.h. am dreieinigen Gott und seinen Gaben, als auch die Versammlung *der* Heiligen, d.h. der Menschen, die sich auf dem Weg des Glaubens an Jesus Christus befinden.
2. Der *Ursprung* der Kirche ist das Evangelium als die rettende und befreiende Wahrheit, die in Jesus Christus menschliche Gestalt angenommen hat. Wo dieses Evangelium verkündigt und durch den Heiligen Geist beglaubigt wird, erweckt es Glauben, d.h. Vertrauen auf Gott in Zeit und Ewigkeit.
3. Ihrem *Wesen* nach ist die Kirche die Versammlung der Menschen, die durch das Evangelium von Jesus Christus berührt sind

und sich ansprechen lassen. Diese Botschaft gilt allen Menschen und soll ihnen darum in ihrer Lebenswelt möglichst einladend und gewinnend nahegebracht werden.

4. Die *grundlegende Aufgabe* und die *äußeren Kennzeichen* der rechten sichtbaren Kirche sind die unverfälschte Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und die mit dem Evangelium übereinstimmende Darreichung und Feier der Sakramente. Damit verkündigt und bezeugt die Kirche anderen gegenüber das Heil, von dem sie selbst lebt.

5. Die sichtbare Kirche hat von ihrem Auftrag her eine *natürliche Nähe* zur *Parochie*, das heißt: zu einer Struktur kirchlicher Arbeit, die sich an der Präsenz und Erreichbarkeit für die Menschen orientiert, die „um eine Kirche herum“ wohnen und ihr Leben führen. Angesichts vielfältiger Erwartungen an die kirchliche Arbeit sollte heute geprüft werden, wo die Chance besteht, durch freiwillige Zusammenarbeit in der Region dem kirchlichen Auftrag noch besser gerecht zu werden.

Wegen der Relevanz für das Schwerpunktthema wird der Vortrag von Professor Härle untenstehend in der uns zur Verfügung gestellten Fassung vollständig abgedruckt:

Gemeinschaft der Heiligen vor Ort – aus lutherischer Sicht¹

1 Anknüpfung an das Apostolikum und den Heidelberger Katechismus

„Kirche“ ist nach evangelisch-lutherischem Verständnis, wie wir es in der CA beschrieben finden: „die Versammlung aller Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heilige Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden“ (so CA 7) bzw. „die Versammlung aller Glaubigen und Heiligen“ (so CA 8). Damit wird der Begriff „congregatio“ bzw. „Versammlung“ ins Zentrum des Kirchenverständnisses gerückt. Das ist durchaus sachgemäß, aber es ist zumindest in *einer* Hinsicht auch vertiefungsfähig und -bedürftig. Diese Vertiefung kommt sowohl im Apostolikum als auch im Heidelberger Katechismus deutlicher zum Ausdruck als in den lutherischen Bekenntnissen. Sie besteht in der Verwendung des Begriffs

¹ Die wichtigsten Quellen hierfür sind einerseits aus den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK) die jeweilige Auslegung des Dritten Credo-Artikels in Luthers Kleinem und Großem Katechismus (BSLK 511,45-512,15 sowie 655,44-658,52), sodann die Artikel 5, 7 und 8 aus der Confessio Augustana (BSLK 58,1-62,16), schließlich aus Teil III der Schmalkaldischen Artikel der Abschnitt „Von den Kirchen“ (BSLK 459,17-460,5), andererseits die (zahlreichen) Schriften Luthers, in denen er sich mit dem Thema ‚Kirche‘ beschäftigt hat. Darunter sind besonders hervorzuheben: Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig (WA 6, 285-324); De captivitate Babylonica ecclesiae (WA 6, 497-573); Von den Konziliis und Kirchen (WA 50, 509-653) sowie Wider Hans Worst (WA51, 469-572). Aus der unübersehbaren Fülle der Sekundärliteratur seien hier nur genannt: E. Kinder, Der evangelische Glaube und die Kirche. Grundzüge des evangelischen Kirchenverständnisses, Berlin 1958; W. Härle, Art. „Kirche VII. Dogmatisch“, in: TRE 18, 1989, S. 277-317; G. Neebe, Apostolische Kirche. Grundunterscheidungen an Luthers Kirchenbegriff unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehre von den notae ecclesiae, Berlin/New York 1997 sowie H.-P. Großhans, Die Kirche – irdischer Raum der Wahrheit des Evangeliums, Leipzig 2003.

„communio (sanctorum)“², also „Gemeinschaft (der Heiligen)“ (neben und vor dem Begriff „congregatio“, also „Versammlung“).³

Ist dieser Unterschied zwischen „Gemeinschaft“ und „Versammlung“ von Bedeutung? Ja, und worin diese Bedeutung besteht, kann man gut der Formulierung von HK 55 entnehmen. Die Frage lautet: „Was verstehstu durch die gemeinschaft der Heiligen?“⁴ Und die Antwort des Katechismus heißt: „Erstlich dasz alle vnnd jede gläubigen, als Glieder an dem HERren Christo, vnd allen seinen schätzen vnd gaben, gemeinschaft haben. Zum andern, dasz ein jeder seine gaben zu nutz vnd heil der andern glieder, willig vnd mit freuden anzulegen sich schuldig wissen soll“.

Ich könnte nicht sagen, dass das zweite Element mit den Worten „sich schuldig wissen soll“ theologisch gut und einladend formuliert ist.⁵ Aber ich will ausdrücklich betonen, dass das erste Element deutlicher und besser formuliert ist als in den *lutherischen* Bekenntnissen. Dieses Element, das gut im Begriff „Gemeinschaft“ („communio“) und nicht so gut im Begriff „Versammlung“ („congregatio“) zum Ausdruck kommt, besagt: Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen ist zuerst und grundlegend Anteilhabe an Jesus Christus und an allen seinen Schätzen und Gaben. Das Wort „Heilige“, auf das sich die „Gemeinschaft“ bezieht, umfasst und meint hierbei nicht nur und primär *die* Heiligen, sondern auch und zuerst *das* Heilige, nämlich die Heilsgaben Jesu Christi.

² BSLK 22,19f. Dass ich diesen Text aus den BSLK zitieren kann, zeigt, dass das zwar sehr wohl Bestandteil der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ist, aber eben nicht der lutherischen Bekenntnisse.

³ Zwar kommt die Formulierung „communio sanctorum“ in der Apologie der CA auch vor (BSLK 235,30), aber doch eher beiläufig, als Zitat aus dem Apostolikum, aber nicht als *Leitbegriff* der Lehre von der Kirche.

⁴ Ich zitiere den Heidelberger Katechismus (HK) nach der Ausgabe von A. Lang, Darmstadt 1967. Die Frage und Antwort 55 findet sich dort auf S. 23.

⁵ In der revidierten Fassung des HK ist es nicht mehr in dieser Form enthalten.

Dadurch unterscheidet sich die Kirche von jeder menschlichen Vereinigung, die durch den Willen ihrer Mitglieder zusammengeführt und begründet wird. Kirche entsteht nicht durch den Entschluss von Menschen, eine Kirche zu gründen, sondern sie entsteht dadurch, dass Menschen berührt werden und Anteil bekommen an Jesus Christus und dem Heil, das er für sie – für uns – bereitet hat. Kirche entsteht durch die Anteilhabe an dem Heiligen, das uns durch Sakrament und Wort gegeben wird. Deswegen haben sowohl Luther als auch Calvin als auch der Heidelberger Katechismus dem spätmittelalterlichen römischen Katechismus, dem ein Hauptstück über die Sakramente fehlte, ein solches Hauptstück hinzugefügt, durch das erst die Frage beantwortet wird: Wie und wodurch wird uns das Heil zuteil? Und dadurch, genau dadurch und nur dadurch entsteht Kirche – nach reformatorischem Verständnis.

2 Ursprung und Wesen der Kirche

2.1 Der Ursprung der Kirche: das Evangelium von Jesus Christus

Nach evangelischer Lehre trägt also die Kirche als die Versammlung aller Gläubigen ihren Ursprung nicht in sich selbst. Sie wird auch nicht konstituiert durch den Willensentschluss oder die Absichten und Ziele der Menschen, die ihr angehören, sondern durch das im Lebenszeugnis Jesu Christi – einschließlich seines Kreuzestodes und seiner Auferweckung von den Toten – geoffenbarte Evangelium. Ihrem Ursprung nach ist die Kirche daher ein „Geschöpf des Evangeliums“ („creatura Euangelii“⁶). Es ist das in Jesus Christus menschengewordene Wort Gottes, das durch den vom Vater und vom Sohn ausgehenden Geist beglaubigt wird, das durch Wort und Sakrament weitergegeben und durch das die Kirche geschaffen wird. Wo es durch Gottes Wohlgefallen zur Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament kommt und

⁶ So WA 2,430,6 f.; ähnlich WA 560,36 f.; 7,721,12 f.; 12,191,16 ff. sowie 42,334,12.

durch das freie Wirken des Geistes Gottes Glaube an Jesus Christus geweckt wird (CA 5), da entsteht *Kirche*.

2.2 Das Wesen der Kirche: Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden

Die Kirche ist geschaffen *durch* das Evangelium von Jesus Christus und sie ist geschaffen *als* Versammlung bzw. Gemeinschaft der Heiligen⁷ („congregatio sanctorum et vere credentium“⁸). Durch die Zusammenstellung und wechselseitige Interpretation dieser Formeln wird deutlich, dass die lutherischen Reformatoren auch dort, wo sie dies nicht so deutlich ausdrücken wie der HK die Formel „communio sanctorum“ sowohl verstehen als Versammlung *der Heiligen*, als auch (primär) als Anteilhabe *am Heiligen*, womit vor allem die Teilhabe an der durch Wort und Sakrament bezeugten Wahrheit des Evangeliums gemeint ist. Daraus wird deutlich, dass die Kirche als *communio sanctorum* stets Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott ist, durch den sie als Kirche ins Leben gerufen und erhalten wird. Deswegen ist auch die wechselseitige Anrede der Christen als ‚Schwestern‘ und ‚Brüder‘ ganz sachgemäß, weil sie auf Gott als den *Vater* verweist, *durch den* die Beziehung zwischen den Christen – als Schwestern und Brüdern – konstituiert wird und ist, also geschaffen ist und erhalten wird.

Zugleich wird schon hier ansatzweise sichtbar, wie Gott die Glaubenden als Kirche beruft und gebraucht: Sie hören und bezeugen *einander* und sie bezeugen der *Welt* das Evangelium von Jesus Christus, so dass es gehört werden kann und Gott – wo und wann es ihm gefällt (CA 5) – durch das Wirken seines Heiligen Geistes Glauben weckt und so die Kirche ins Dasein ruft, erhält und sendet.

⁷ Diese durch das Apostolikum vorgegebene Formulierung verwendet sowohl CA 7 (BSLK 61,4) als auch Luther im Großen Katechismus (BSLK 655,45 f.).

⁸ So CA 8 (BSLK 62,2 f.), ähnlich Luther in Teil III der Schmalkaldischen Artikel (BSLK 459,21 f.).

3 Die Bedeutung der sichtbaren Kirche

3.1 Die Notwendigkeit der sichtbaren Kirche

Die lutherische Lehre von der Kirche verwirft ausdrücklich die Auffassung derer, „so lehren, dass wir ohn das leiblich Wort des Evangelii den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werk erlangen“⁹. Dieses leibliche oder äußerliche Wort, das notwendig ist, damit Glaube und damit Kirche entstehen können, werden im reformatorischen Bekenntnis mit den Begriffen „Evangelium und Sakramente“ oder „Wort und Sakramente“¹⁰ bezeichnet. Damit wird unterstrichen, dass es ein und dieselben Zeichen bzw. Mittel sind, durch die Glaube *und* Kirche – zugleich und in einem – entstehen. Die von daher verstandene sichtbare Kirche umfasst all das, was – in geringerer oder größerer Entfernung – zur Bezeugung des Evangeliums hinzugehört, durch die Gott seine Kirche in der Welt baut und erhält:

- die sakramentalen Feiern, durch die Menschen an der Heilswirklichkeit Anteil bekommen¹¹,
- die Texte und die Verkündigung, die der Überlieferung und Bezeugung des Evangeliums dienen,
- die Personen, die das Evangelium bezeugen, die Sakramente darreichen und sich um Wort und Sakrament versammeln
- **die Zeiten und Räume, die erforderlich sind, damit die Bezeugung des Evangeliums regelmäßig, öffentlich stattfinden kann,**
- die Regeln, Ordnungen und Gesetze, die erforderlich sind, um dem Leben der Kirche eine ihrem Auftrag angemessene Gestalt zu geben sowie

⁹ So CA 5 (BSLK 58,11-15).

¹⁰ So CA 5 (BSLK 58, 3-5) sowie CA 7 (BSLK 61,4-6).

¹¹ Hier sei an die schöne Formulierung von Kardinal Martini erinnert, es sei der Auftrag der Kirche, die Geheimnisse Gottes in dieser Welt zu feiern.

- **die Vollzüge der rechtmäßigen Berufung und der Visitation, die der auftragsgemäßen öffentlichen Bezeugung des Evangeliums dienen.**

Alle diese Größen können auch unabhängig von der Perspektive des Glaubens wahrgenommen und sogar vollzogen werden. Dadurch verlieren sie dann freilich nicht nur ihren *geistlichen* Sinn, sondern sie können dann sogar in den Dienst einer *dämonischen* Verzerrung der Wahrheit des Evangeliums treten und zum Instrument der Machtausübung über Menschen werden. Wo dies geschieht – und keine Kirche ist gänzlich vor dieser Gefahr gefeit – wird aus der rechten bzw. wahren sichtbaren Kirche, in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden, die *falsche* Kirche des Teufels, deren Ziel die Verführung und Verblendung der Menschen ist.

3.2 Die äußeren Kennzeichen der rechten sichtbaren Kirche

Die im Nicäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis genannten Eigenschaften ‚Einheit‘, ‚Heiligkeit‘, ‚Katholizität‘ und ‚Apostolizität‘ beziehen sich alle nicht (unmittelbar) auf die sichtbare, sondern auf die *verborgene*, geglaubte Kirche. Sie beschreiben *deren Wesen*; denn diese ist eine, ist heilig, ist allumfassend, steht auf dem Grund der Apostel und Propheten, und sie soll dies nicht bloß sein oder irgendwann werden.

Die äußeren Kennzeichen der Kirche¹² hingegen werden in CA 7 und als reine Lehre des Evangeliums und als rechte, d. h. mit dem Evangelium übereinstimmende Verwaltung bzw. Darreichung der Sakramente¹³ bezeichnet. Diese äußeren Kennzeichen beziehen sich auf die *sichtbare* Kirche. Sie dienen *nicht* dazu, die sichtbare von der verborgenen Kirche zu unterscheiden, sondern dazu, die *rechte*, d. h. evangeliumsgemäße Kirche von der *falschen*, d. h.

¹² So die Benennung in der Apologie der CA, Art. 7 (BSLK 234,30 f.).

¹³ Von „*administratione sacramentorum*“ spricht der lateinische Text der CA, der deutsche Text spricht davon, dass „die Sakrament dem gottlichen Wort gemäß gereicht werden“ (BSLK 61,8f. und 11f.)

evangeliumswidrigen ‚Kirche‘¹⁴ zu unterscheiden. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Prüfung kirchlicher Äußerungen, Handlungen und Vollzüge auf ihre Evangeliumsgemäßheit hin primär den Charakter der kritischen *Selbstprüfung* haben muss.¹⁵

3.3 Der Auftrag der sichtbaren Kirche

Aus den Aussagen über Ursprung und Wesen, Eigenschaften und äußere Kennzeichen der Kirche ergibt sich unmittelbar *die* grundlegende Aufgabenbestimmung der Kirche: Es ist nichts anderes *die reine Verkündigung des Evangeliums und die evangeliumsgemäße Verwaltung der Sakramente*. Dabei sind Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht zwei unterschiedliche Aufgaben, die sich additiv zueinander verhalten, sondern zwei Weisen, wie die *eine* Aufgabe der Kirche wahrgenommen wird. Diese Aufgabe besteht darin, die Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus als die Erschließung und Erkenntnis der heilsamen Wahrheit, durch die der christliche Glaube und damit die christliche Kirche selbst begründet ist, durch Wort und Tat, durch ihre Botschaft und ihre Ordnung (Barmen III) umfassend zu bezeugen.

Dabei ist zu beachten:

a) Der Auftrag, das ergangene, gehörte und geglaubte Evangelium von Jesus Christus zu *bezeugen*, also als davon Betroffene und daran Beteiligte weiterzusagen, ergibt sich für die Kirche aus der Gewissheit, dass dieses Evangelium das Heil der *Welt*, d. h. das Heil

¹⁴ Das Wort „Kirche“ muss hier in Anführungszeichen gesetzt werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Bezeichnung einer solchen Gemeinschaft als ‚Kirche‘ zu unrecht verwendet bzw. in Anspruch genommen wird.

¹⁵ Aber auch ganze Kirchen oder religiöse Gemeinschaften können und müssen gfls. anhand dieser äußeren Kennzeichen auf ihre Evangeliumsgemäßheit hin geprüft werden. Das ist dann die Frage nach Kirche oder Sekte im *theologischen* Sinn des Wortes.

für *alle Menschen* ist.¹⁶ Diese Gewissheit *gebietet* der Kirche die Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus; denn wer das Evangelium verstanden und angenommen hat, kann es nicht lassen, es zu bezeugen und so auszurichten an alles Volk (Apg 4,20, Barmen VI).

b) Dass die Kirche das sie selbst konstituierende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen hat, zeigt, dass alle kirchliche Bezeugung eine solche ist, die nicht nur von der Kirche *ausgeht*, sondern auch der Kirche und ihren Gliedern *gilt*. Die Kirche ist nicht die Gemeinschaft der Wahrheitsbesitzer, die das Evangelium nur noch *anderen* zu bezeugen hätten, sondern die Kirche wird durch dieses Evangelium immer neu konstituiert. Nur unter Einbeziehung dieser Einsicht kann man sagen, dass die Kirche „für andere“¹⁷ da sei.

c) Die Erfüllung des Auftrags der Kirche dient dem Ziel der Sammlung, Erhaltung, Sendung und Mehrung der Versammlung der Heiligen und Gläubigen, also der verborgenen Kirche und gerade *so* dem Heil der Welt. Insofern besteht kein Gegensatz zwischen dem

¹⁶ Worin dieses Heil besteht, formuliert CA IV unter der Überschrift „Von der Rechtfertigung“ knapp wie folgt: „Weiter wird gelehrt, dass wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugtu, sonder dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade umb Christus willen durch den Glauben, so wir glauben, dass Christus für uns gelitten habe und dass uns umb seinen willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Dann diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen...“ (BSLK 56,2-13).

¹⁷ So die berühmte Formulierung von D. Bonhoeffer: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist“ (Widerstand und Ergebung, NA München 1985³, S. 414). Siehe dazu den instruktiven Aufsatz von E. Herms, „Kirche für andere“. Zur Kritik und Fortschreibung eines epochemachenden ekklesiologischen Programms (1990) in: Ders., Kirche für die Welt, Tübingen 1995, S. 19-77.

Dienst an der Kirche und dem Dienst an der Welt. Deshalb ist auch aller Einsatz für die Entwicklung, Erhaltung und Verbesserung der sichtbaren – organisatorisch verfassten – Kirche(n) nicht nur theologisch legitim, sondern sogar theologisch geboten, wenn und weil er diesem Ziel dient; denn ohne eine organisatorische Verfassung ist die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gar nicht möglich. Nur wenn die kirchliche Organisation zum *Selbstzweck* wird (und diese Gefahr ist immer gegeben), behindert sie *strukturell* die Wahrnehmung ihres eigenen Auftrags. Sie manifestiert dann jenes heillose Kreisen um sich selbst (*incurvatio in seipsum*), die das Wesen der Sünde ist, die durch das Evangelium durchbrochen und überwunden wird. Es ist jedoch *nicht* der Sinn und Zweck der sichtbaren Kirche, sich selbst aufzuheben, zu opfern oder überflüssig zu machen, wie man manchmal hört, sondern der Bezeugung des Evangeliums wirksam zu dienen. Das ist der Maßstab für alles.

d) Deshalb und insofern kann der kirchliche Auftrag *insgesamt* mit dem Begriff ‚*Sendung*‘ (Mission) beschrieben werden, wenn und sofern damit in umfassendem Sinn die Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus gegenüber allen Menschen verstanden wird. Dieses Verständnis von Sendung schließt aber nicht aus, sondern ein die *Versammlung* und den *Aufbau* der Kirche; denn diese Versammlung und dieser Aufbau geschieht selbst in der Hoffnung, dass Gott das Zeugnis der Glaubenden durch seinen Heiligen Geist beglaubigen und so Glauben schaffen will, „wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören“¹⁸. Die Kirche ist durch das in der Welt ergehende und durch Gottes Geist bewahrheitete Evangelium konstituiert und *eben dadurch* im umfassenden Sinne mit der Bezeugung dieses Evangeliums beauftragt.

¹⁸ So CA 5 (BSLK 58,6f.).

4 *Kirche vor Ort*

Die sichtbare Kirche hat von ihrem Wesen und Auftrag her eine natürliche Nähe zur *Parochie*, das heißt: zu einer Struktur kirchlicher Arbeit, die sich an der Präsenz und Erreichbarkeit für die Menschen orientiert, die „um eine Kirche herum“ *wohnen und ihr Leben führen*. Das ergibt sich schon aus der Einsicht, dass die sichtbare Kirche die Versammlung von Menschen um Wort und Sakrament ist. Dabei steht die Parochie als Gemeinde vor Ort nicht nur für die räumliche Nähe, die ein Erreichen des Gottesdienstes auch ohne Benutzung von Verkehrsmitteln ermöglicht, sondern auch für die Gemeinschaft des *Lebens- und Erlebnisraumes*, als Gemeinschaft der Kultur und der Sprache, durch die das menschliche Leben gestaltet wird und Menschen miteinander verbunden (oder voneinander getrennt) sind. Das ist der m. E. richtige und beherzigenswerte Aspekt der Parole: „Lasst die Kirche im Dorf!“

Aber diese Parole wird problematisch, wenn sie ihre eigenen (personellen, ökonomischen, strukturellen) Realisierungsbedingungen aus dem Blick verliert oder wenn sie das Nachbardorf und die Region nicht mehr in den Blick bekommt. Es gibt auch in der Kirche ein Denken, das sich weniger am kirchlichen Auftrag als an der Wahrung des eigenen Besitzstandes orientiert. Da wird die Gefahr, dass die Kirche in Gestalt der eigenen Gemeinde zum Selbstzweck wird, akut. OKR Gundlach hat in seiner Zusammenfassung der Gesprächsergebnisse auf Ihrer Synode vor einem Jahr auf mein Buch „Wachsen gegen den Trend“ verwiesen und dazu gesagt, ich hätte prophezeit: „Nur die regional gut vernetzten Gemeinden haben eine Zukunft“.¹⁹ Er bezieht sich damit vermutlich auf folgende Sätze aus dem genannten Buch: „In der Nachbarschaft sehen sich viele als Konkurrenten. Wurde dieses Denken überwunden, konnten einige Gemeinden Gewinn aus der Zusammenarbeit ziehen. *Hier besteht*

¹⁹ Verhandlungsniederschrift der 6. Tagung der 34. ordentlichen Landes-synode am 19. und 20. Juni 2009, S. 20f.

für die Zukunft eine besondere Aufgabe und Chance, wenn es gelingt, parochieübergreifende, gemeinsame Wachstumsprozesse in Kirchenkreisen zu initiieren“.²⁰ Dieser letzte Satz, der von einer besonderen Aufgabe und Chance spricht, ist der einzige Satz in diesem Buch, der komplett kursiv gesetzt und damit deutlich hervorgehoben ist. Dazu stehe ich auch, und im Rückblick auf die drei Jahre seit dem Erscheinen dieses Buches halte ich das auch nach wie vor – ja verstärkt – für einen richtigen, zukunftsweisenden Ansatz (freilich nicht im Sinne von *Zentralisierung* und *Stärkung der mittleren Ebene*, wie die Schlagworte schon vor 20 bis 30 Jahren hießen, sondern im Sinne eines *regionalen Austauschs*). Bei der Formulierung dieser Perspektive kommt es auf *jedes Wort* an, vor allem auf die Formulierung: „Wurde dieses [Konkurrenz-]Denken überwunden“, und auf die Rede von der „*Chance, wenn es gelingt...*“. Die Kategorie des Gelingens mit Bezug auf ein neues Denken ist m. E. ein ganz entscheidender Ansatz, der allerdings kirchenleitenden Interventionen und Anweisungen, vor allem aber dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung ganz enge Grenzen setzt.

Wenn in diesem Bereich der Regionalisierung etwas gelingen soll, das sich für das kirchliche Leben als Segen erweist, dann kann das nur unter Respektierung des Grundsatzes der Freiwilligkeit bezogen auf alle Beteiligten und auf jeden Schritt geschehen. Deshalb werbe ich für eine Kirche, die sich inhaltlich und strukturell als einladende Kirche versteht und auch so erlebt werden kann. Es könnte ein wichtiges Element des visitierenden kirchenleitenden Handelns sein, angesichts zunehmend vielfältiger Erwartungen an die Kirche Prozesse des gemeinsamen Nachdenkens darüber anzustoßen, wo durch Zusammenarbeit in der Region, in Ihrem Falle also in einer Klasse (oder auch zwischen benachbarten Klassen) eine Verbreiterung und Verbesserung kirchlicher Angebote ohne zusätzliche personelle und zeitliche Belastungen möglich ist. Damit würde dann die Region zu dem Ort, auf den und um den sich das kirchliche

²⁰ W. Härle u. a., *Wachsen gegen den Trend. Analysen von Gemeinden, mit denen es aufwärts geht*, Leipzig (2008) 2010³, S. 310.

Handeln bezieht und an dem es sich orientiert. Das setzt freilich Mehreres voraus, worüber wir nicht verfügen, was wir also nicht in der Hand haben:

- a) eine belastbare, auch *theologisch fundierte Vertrauensbeziehung* zwischen den Gemeinden und Pfarrern vor Ort,
- b) eine grundsätzliche Bereitschaft zum Abgeben und zum Übernehmen von Aufgaben in der Region und vor allem
- c) eine Haltung, wie Paul Gerhardt sie in einem seiner wunderbaren Lieder als Gebet formuliert hat, das einen festen Platz in möglichst vielen damit befassten Gremien bekommen sollte:

Lass mich mit Freuden ohn alles Neiden sehen den Segen,
Den du wirst legen in meines Bruders und Nächsten Haus.
Geiziges Brennen, unchristliches Rennen nach Gut mit Sünde
Das tilge geschwinde von meinem Herzen und wirf es hinaus
(EG 449,6).

Wo Gott *dieses* Gebet erhört, dürfen wir auf ein kirchliches Wachstum hoffen, das *gesegnet* ist.

Präses Stadermann bedankt sich bei Professor Härle für das Referat.

TOP 3.2 Rückfragen

Rückfragen zum Vortrag ergeben sich zunächst keine. Die Synodale Langenau hat noch eine sprachliche Frage zum Beginn der Predigt. Es schließt sich eine kurze Diskussion zur Parochie und zur Kooperation von unterschiedlichen kirchlichen Organisationsformen und Kirchengemeinden an. Professor Härle betont am Schluss der Diskussion, dass Kooperation ohne Zwang möglich sein muss.

TOP 3.3 Referat „Versammelte und begabte Gemeinde.“ Die „Gemeinschaft der Heiligen in reformierter Perspektive“

Auch Professor Plasger hält seinen Vortrag entlang einer Gliederung (Anlage 8), die in dieser Niederschrift abgedruckt ist:

- I. Jesus Christus versammelt, schützt und erhält seine Kirche**
 - Jesus Christus ist Subjekt der Kirche – und deshalb ist die Kirche zunächst auch ein Glaubensgegenstand. Man darf die Glaubensebene und die sichtbare Ebene aber nicht gegeneinander ausspielen.
 - Jesus Christus erwählt seine Gemeinde – zum Dienst
 - Jesus Christus versammelt seine Gemeinde – zum Gottesdienst
 - Jesus Christus schützt seine Gemeinde – auch vor Gefährdungen „von innen“
 - Jesus Christus erhält seine Gemeinde – und schenkt uns damit Hoffnung
 - Ich gehöre dazu – als Glied des Leibes Jesu Christi

- II. Die begabte und darum gabenorientierte Kirche**
 - Wir können und sollen jeden Glaubenden als mit den Schätzen und Gaben Christi begabten Menschen ansehen.
 - Konkrete Ämter oder Dienste benennt der Heidelberger Katechismus nicht.
 - Gaben sind nur dann als solche zu verstehen, wenn sie zum Nutzen der Gemeinde eingesetzt werden.
 - Das gegenwärtig in Deutschland verfasste Pfarramt steht vielfach der Gabenvielfalt der Gemeinde im Wege.

- III. Überlegungen in die Praxis hinein**
 - Eine Landeskirche ist die Gemeinschaft von Gemeinden. Und einzelne Gemeinden können auch für andere Gemein-

den stellvertretend Aufgaben übernehmen.

- Gemeinden können in bestimmten Arbeitsaufgaben kooperieren.
- Die Kirchenleitung erfüllt Dienstaufgaben für die Gemeinden und ist darin Teil des Leibes Jesu Christi.
- Die presbyterial-synodale Ordnung ist in meinen Augen der beste Weg, die versammelte Gemeinde und die Gemeinschaft der Gemeinden zu organisieren.

Frage 54

Was glaubst du von der „heiligen allgemeinen christlichen Kirche“?

Ich glaube, dass der Sohn Gottes (Joh 10,11) aus dem ganzen Menschengeschlecht (Gen 26,4) sich eine auserwählte Gemeinde zum ewigen Leben (Röm 8,29f.; Eph 1,10-13) durch seinen Geist und Wort (Jes 59,21; Röm 1,16; 10,14-17; Eph 5,26) in Einigkeit des wahren Glaubens (Apg 2,46; Eph 4,3-6) von Anbeginn der Welt bis ans Ende (Ps 71,18; 1 Kor 11,26) versammelt, schützt und erhält (Mt 16,18; Joh 10,28ff.; 1 Kor 1,8f.) und dass auch ich ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin (1 Joh 3,31) und ewig bleiben werde (1 Joh 2,19).

Frage 55

Was verstehst du unter der „Gemeinschaft der Heiligen“?

Erstens: Alle Glaubenden haben als Glieder Gemeinschaft an dem Herrn Christus und an allen seinen Schätzen und Gaben (1 Joh 1,3; 1 Kor 1,9; Röm 8,32). Zweitens: Darum soll auch jeder seine Gaben willig und mit Freuden zum Wohl und Heil der anderen gebrauchen (1 Kor 12,12f.21; 13,5f.; Phil 2,4ff.).

Die Ausführungen hierzu werden in der uns zur Verfügung gestellten Version (Anlage 9) nachstehend abgedruckt:

Versammelte und begabte Gemeinde. - Die „Gemeinschaft der Heiligen in reformierter Perspektive“

Liebe Synodale, liebe Brüder und Schwestern,

ich beginne mit einem kleinen Zitat des amerikanischen Autors Frederick Buechner. Er schreibt über die Kirche:

„Die sichtbare Kirche besteht aus all den Menschen, die von Zeit zu Zeit im Namen Gottes zusammenkommen. Wer sie sind, kann man herausfinden, indem man selber hingehet und nachschaut.

Die unsichtbare Kirche besteht aus all den Menschen, die Gott als seine Hände und Füße in dieser Welt gebrauchen will. Wer dazu gehört, weiss niemand außer Gott selbst.

Stell dir diese beiden Kirchen als zwei Kreise vor. Der Optimist sagt, sie seien konzentrisch, der Zyniker sagt, dass sie sich nicht einmal berühren, der Realist hingegen meint, dass sich die beiden Kreise gelegentlich überschneiden.“²¹

Ich weiß nicht, ob hier mehr Optimisten, Zyniker oder Realisten vertreten sind. Nach meinem Eindruck – so jedenfalls schätze ich die Lipper und Lipperinnen ein – dürfte insgesamt die Zahl der wie Buechner es nennt Realisten eher stärker vertreten sein. Und das ist gut so. Denn wenn wir heute über die Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen nachdenken, dann ist genau das ja die Frage, die Sie sich stellen. Wie können Sie als Lippische Landeskirche Kirche Jesu Christi sein, bleiben und werden? Sie fragen das in einer Zeit, wo das Geld knapper geworden ist, in einer Zeit, in der die Lippische Landeskirche zahlenmäßig schrumpft wie fast alle deutschen evangelischen Kirchen – und von Aufbruchstimmung ist, wenn ich das recht sehe, nur wenig in Lippe die Rede. Gefragt wird jetzt nach dem Kurs, den die Kirche, den das Schiff der Lippischen Landeskirche einschlagen soll.

²¹ Frederick Buechner, Wunschenken. Ein religiöses ABC, Zürich ²2009, 69.

Und Vorschläge gibt es unterschiedliche. Ihre gegenwärtige Synode befragt heute ihre ureigene Tradition. Sie tut das in der Erwartung, dort Hinweise zu bekommen im Blick auf zukünftige Koordinaten. Einen Blick in die lutherische Tradition hat eben Herr Kollege Härle getan. Und er hat herausgestellt, dass Kursangaben immer ein geistliches und nie nur ein organisatorisches Geschehen sind.

Ich frage heute nach der spezifisch reformierten Ressource. Es kann nicht darum gehen, theologische und geistliche Entscheidungen der Vergangenheit nahtlos zu übernehmen: Sie haben *heute* Verantwortung. Aber Bekenntnisse sind Wegweiser unserer Väter und Mütter. Ich empfehle, sie ernst zu nehmen.

Ich möchte mit Ihnen heute einige Grundzüge des Verständnisses von Kirche nach dem Heidelberger Katechismus bedenken. Es sind nur zwei Fragen und Antworten – 54 und 55 -; Sie finden sie auf dem Handout.

Ich möchte also so vorgehen, dass ich Ihnen zunächst beide Fragen vorstelle und ein wenig interpretiere – und werde dann zu Schlussfolgerungen kommen.

Jesus Christus versammelt, schützt und erhält seine Kirche

Der Grundsatz der Frage 54 des Heidelberger Katechismus lautet, dass Jesus Christus seine Gemeinde von Anbeginn der Welt an versammelt, schützt und erhält. Manchmal ist daraus auch in reformierten Gemeinden geworden ein: „Die Gemeinde *ist* versammelt, geschützt und erhalten“. Aber wer so formuliert, bringt eine grundsätzlich andere Perspektive hinein. Dann ist der Blick nicht mehr auf den Urheber gerichtet, auf Jesus Christus. Sondern auf die je vorhandene Gemeinde, vielleicht sogar auf unsere jeweilige Gemeinde. Dann gerät das Bekenntnis zum Handeln Jesu Christi in eine Zustandsbeschreibung unserer Gemeinden. Unsere evangelischen und reformierten Gemeinden *sind* versammelt, geschützt und erhalten. Versammelt, nun ja, nicht immer sind unsere Gottesdienste voll, oft sind nur wenige da. Aber er ist noch nie ausgefallen, unser

Gottesdienst. Und vertreten nicht auch wenige den Rest der Gemeinde? An den Festtagen, da ist es voll. Immer noch, da sind wir versammelt. Und unter der Woche versammeln wir uns auch, in kleinen Kreisen. Wir sind geschützt. Ja, das stimmt. Geschützt in kleinen Nischen, geschützt vor den Wirren dieser Welt, weil wir nur die bürgerliche Gesellschaft zu bedienen haben. Wir versammeln uns in geschützten Räumen. Und dann sehen wir, dass in anderen Kirchen noch viel mehr Menschen austreten als bei uns, und dann freuen wir uns über uns, die wir doch in unseren Gemeinden leben, in unseren Gemeinschaften. In einer neueren Statistik war zu lesen, dass sonntags in die Kirchen immer noch mehr Menschen gehen als in die Fußballstadien: da können wir schon stolz drauf sein; oder? Und wir sind erhalten. Erhalten – uns gibt es noch. Immer noch ist die Kirche eine der größten Freiwilligkeitsorganisationen in unserem Land. Das ist doch nicht nichts. Und die längste Geschichte haben wir auch.

Nur als Bekenntnis zu Jesus Christus ist also das zu verstehen, was der Heidelberger Katechismus formuliert – und nicht empirisch ablesbar. Jesus Christus selber versammelt, schützt und erhält seine Gemeinde. Er alleine tut das. Deshalb ist die Kirche zunächst auch ein Glaubensgegenstand. Nicht einer, an den wir glauben würden. Sondern einer, den wir glauben. Nun darf man aber diese beiden Ebenen, die Glaubensebene und die sichtbare Ebene, nicht gegeneinander ausspielen.

Das kann in zweierlei Hinsichten geschehen.

So wird auf der einen Seite versucht, die geglaubte Kirche und die sichtbare Kirche so voneinander zu trennen, dass ja alle Reformbemühungen nur die sichtbare Kirche betreffen, aber nicht die geglaubte. Der Glaube hat es nicht mit der Realität zu tun, heißt es dann. Die Folge ist dann, dass ökonomisches Denken und ökonomische Modelle problemlos im Bereich der Kirche genutzt werden.²² Mir

²² So hat beispielsweise Jens Beckmann in seiner Arbeit „Wohin steuert die Kirche? Die evangelischen Landeskirchen zwischen Ekklesio-

liegt jetzt nicht daran, ökonomisches Denken a priori zu diskreditieren. Aber es ist doch zu fragen, wo – auch theologisch – die Chancen und wo die Grenzen liegen. Das geschieht dort, wo ökonomische Denkmuster in die Reformprozesse eingespeist werden, viel zu wenig – und auch im Reformprozess der EKD.

Eine vorschnelle Trennung beider Perspektiven kann aber auch dazu führen, die gegenwärtig gelebte Praxis gegenüber allen Reformprozessen zu immunisieren. Das geschieht etwa da, wo die geistliche Sichtweise allein in den Vordergrund rückt, wo Kirche nur noch als geglaubte Größe wahrgenommen wird – oder aber diese Sichtweise argumentativ missbraucht wird, um Reformen zu verhindern. Wer sich so gegen empirisch verifizierbare Trends zu schützen sucht, kann leicht in die Verlegenheit geraten, sein Wunschbild theologisch zu überhöhen – oder anders gesagt: Gott zum Erfüllungsgehilfen einer eigenen Nischenkirche zu machen.

Im Bewusstsein dieser Gefahren: Was sind die Grundaussagen im Heidelberger Katechismus 54 über die Kirche? Fünf Punkte sind zu nennen.

Jesus Christus erwählt seine Gemeinde

Einmal heißt es, „dass der eine Sohn Gottes sich aus dem ganzen Menschengeschlecht eine Gemeinde auserwählt hat“. Auserwählt heißt hier nicht, dass und ob jemand von Gott für das Heil vorherbe-

logie und Ökonomie, Stuttgart 2007“ mit einer grundsätzlichen Trennung argumentiert: Die geglaubte Kirche wird in der Dogmatik thematisiert, die wahrnehmbare Kirche wird in der Ethik behandelt – unbelastet von allen dogmatischen Beschränkungen. Andreas Isenburg (Kirche reformieren. Ökonomie und Ekklesiologie, in: *Zeitzeichen* 7/2007, 67f., 67, formuliert deshalb zusammenfassend: „Die Beschränkung der Dogmatik auf den Bereich der geglaubten Kirche eröffnet so für Beckmann einen Freiraum, in dem eine Rezeption betriebswirtschaftlichen Denkens und entsprechender Modelle möglich wird.“

stimmt ist. Das wäre ein anderes Thema. Vielmehr heißt auserwählt in diesem Zusammenhang: auserwählt zum Dienst. Kirche gibt es darum, weil Gott einen Auftrag für sie hat, weil Gott sie gebrauchen will. Erwählung ist funktional zu verstehen. Es gibt die Kirche in dieser Welt, weil Gott mit ihr etwas vorhat, weil Gott durch sie seine Herrlichkeit kundmachen will. Darum gibt es die Kirche inmitten des ganzen Menschengeschlechts. Wir sind erwählt zur Verkündigung der Herrlichkeit Gottes, die in der Versöhnung zu sehen ist. Wenn wir über unser Sein und Handeln als Kirche nachdenken, dann kann nur diese grundsätzliche Besinnung am Anfang stehen. Alle weiteren Überlegungen, die Sie in den kommenden Tagen, Wochen und Monaten anstellen, geschehen im Wissen um diese herausragende Aufgabe, mit der Gott uns, Sie alle betraut hat. Das ist ein hoher Anspruch! Und eine noch höhere Zusage! Denn die Kirche ist nicht unser Eigentum, sie gehört Gott.

Jesus Christus versammelt seine Gemeinde

Der frühere Göttinger Theologe Otto Weber hat 1949 ein Büchlein verfasst, das auch heute noch lesenswert ist. Es trägt den Titel „Versammelte Gemeinde“ und nimmt direkt Bezug auf unseren Text aus dem Heidelberger Katechismus. Im Neuen Testament findet sich das Wort *ekklesia* für Kirche – und dieses knüpft an die Gottesgemeinde im Alten Testament an: *qahal*. Und sowohl *qahal* wie auch *ekklesia* bedeuten zunächst einfach „Versammlung“, ursprünglich übrigens ohne jeden religiösen Bezug. Die Gemeinde versammelt sich „an einem konkreten Ort zu einer konkreten Zeit“²³. Bereits im Neuen Testament finden wir viele Versammlungen an verschiedenen Orten angesprochen; aber das Neue Testament hat zunächst die Notwendigkeit nicht gesehen, das Miteinander dieser verschiedenen Versammlungen rechtlich zu fixieren (sie stehen wohl in deutlich

²³ Otto Weber, Versammelte Gemeinde. Beiträge zum Gespräch über Kirche und Gottesdienst, Neukirchen 1949, 33.

engem Kontakt zueinander) noch hat sie sich davon abbringen lassen, sich als die eine Kirche Jesu Christi zu verstehen. Warum versammelt sich eine Gemeinde bzw. wird eine Gemeinde versammelt? Etwas knapp gesagt: Um Gottesdienst zu feiern, um sich um Wort und Sakrament zu scharen. Das lutherische Augsburgische Bekenntnis formuliert, dass die Gemeinschaft der Glaubenden da ist, wo richtig gepredigt und die Sakramente recht ausgeteilt werden – und betont deshalb auch den Gottesdienst. Das ist aber auch die reformierte Perspektive: Die versammelte Gemeinde lebt im Gottesdienst als ihrer Mitte. Diesem muss deshalb auch viel Zeit und Kraft gewidmet werden, damit er auch als Mitte erlebt werden kann. Und hier ist in unseren deutschen evangelischen Gemeinden vielfach eine Zerfaserung in den Tätigkeitsfeldern der Pastoren und Pastorinnen zu sehen, so dass der Gottesdienst mit dem Mittelpunkt der Predigt nicht mehr in ausreichendem Maße der Mittelpunkt ist.

Was übrigens nicht im Heidelberger Katechismus (und auch nicht im lutherischen Augsburgischen Bekenntnis) steht, ist der Begriff der Parochialgemeinde. Oder eben, dass allein der Wohnort über die Zugehörigkeit eines Menschen entscheidet. Überhaupt ist das parochiale Kirchensystem, jedenfalls dann, wenn es als Prinzip verstanden wird, Ausdruck römisch-katholischen Kirchenverständnisses, weil es von oben nach unten denkt und dann Herrschaftsbereiche aufgeteilt werden. Deswegen kann es durchaus hilfreich sein, wenn gegenwärtig über Grenzen des Parochial*prinzips* nachgedacht wird. Eine bestimmte Form, wie sich Gemeinde versammelt, wird nicht benannt.

Jesus Christus schützt seine Gemeinde

Der Heidelberger Katechismus rechnet damit, dass die Gemeinde geschützt werden muss. Ob mehr vor Angriffen von außen oder vielleicht doch eher von innen, wird explizit nicht deutlich. Jedenfalls drohen Gefahren. Vielleicht wittern wir unterschiedliche Gefahren. Der eine die Säkularisation mit der Folge, dass die Gemein-

de sich mehr nach innen wendet. Ein anderer fürchtet vielleicht die Harmlosigkeit der Verkündigung. Verheißen ist, dass Jesus Christus seine Gemeinde schützt. Es heißt übrigens nicht, dass er eine ganz bestimmte Form kirchlichen Daseins schützt – deshalb ist Tradition alleine immer ein theologisch problematisches Argument.

Jesus Christus erhält seine Gemeinde

Auch hier ist angesichts unserer in Deutschland vorherrschenden Altersstruktur die Überalterung unserer Gemeinden deutlich. Und manche argwöhnen: Wie lange mag es Kirche noch geben? Der Heidelberger Katechismus rechnet damit, dass die Kirche nicht überwältigt werden kann, weil sie ein Geschöpf des Wortes, *creatura verbi*, ist und nicht ein Produkt menschlicher Anstrengung. Es ist deshalb ein Ausdruck tiefster Hoffnung, die wir nicht einfach an unseren Kirchen ablesen können, selbst wenn ihre Verhältnisse noch einigermaßen stabil sind. Nicht ausgesagt ist übrigens, dass Jesus Christus eine bestimmte Form von Kirche erhalten wird. Damit ist wiederum der Hinweis schon jetzt gegeben, dass wir aus unserer Verantwortung für die Kirche und damit auch für die Gestalt der Kirche nicht entlassen sind.

Ich gehöre dazu

Ein letzter Gedanke zu Frage 54. Am Schluss heißt es: „...und dass auch ich ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin und ewig bleiben werde.“ Hier wird ein heute für viele ungewohnter Gedanke erkennbar: Nicht der Zusammenschluss einzelner bildet die Kirche. Dann wäre die Kirche ein Zusammenschluss wie ein Verein. Und von außen betrachtet sieht Kirche genau so aus. Und es gibt durchaus theologische Modelle, die ich hier jetzt nicht aufzähle, die die Kirche als einen Zusammenschluss von Individuen versteht. Aber der Heidelberger Katechismus, der hier das Bild vom Leib und sei-

nen Gliedern, auf das wir gleich noch kommen werden, im Blick hat, geht vom Subjekt Kirche aus und sieht die einzelnen Christen als Teile, als Glieder des Organismus Kirche. Ohne jetzt eine differenzierte Analyse vorzulegen fällt beispielsweise auf, dass das EKD-Reformpapier „Kirche der Freiheit“ Kirche als Organisation aufgefasst hat – und das ist Kirche ja auch - offensichtlich. Aber nie als Organismus. Das aber ist die Kirche – geistlich betrachtet – zunächst.

II. Die begabte und darum gabenorientierte Kirche

Der grundsätzlichen Reflexion dessen, was die Kirche ist, folgt jetzt Frage und Antwort 55. Und die spannende Antwort auf die Frage, was denn unter der Gemeinschaft der Heiligen zu verstehen ist, liefert keine Definition im engeren Sinne. Sondern es setzt beim Bild der Kirche als Leib Jesu Christi ein und formuliert eine Zusage und einen Anspruch. Die Zusage besteht erstens darin, dass jeder Glaubende, jeder Christi Gemeinschaft mit Jesus Christus hat. Das kann man klassisch reformatorisch mit dem Begriff der Rechtfertigung fassen: Wir sind Gott recht, obwohl wir Sünder sind. Denn Jesus Christus – so in Frage 1 des Heidelberger Katechismus – „hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst“. Aber die Zusage hat noch einen zweiten Aspekt: Es besteht nicht nur Gemeinschaft mit Christus generell, sondern eben auch an seinen Schätzen und Gaben. Und das bedeutet, dass wir jeden Glaubenden als begabten Menschen anzusehen haben, als mit den Schätzen und Gaben Christi begabt.

Es fällt auf, dass im Heidelberger Katechismus von keinem Amt die Rede ist. Weder von den Pastoren noch von den Diakonen noch von den Presbytern. Und auch nicht vom Landessuperintendenten. Also anders als bei Calvin beispielsweise, der vom gegliederten Dienst gesprochen hat und einzelne Ämter konkret benannt hat. Die den

Katechismus begleitende Pfälzer Kirchenordnung hat allerdings sehr wohl auch von konkreten Aufgaben geredet. Und warum tut das der Heidelberger Katechismus nicht? Ich habe nur eine Erklärung: Die konkrete Ausgestaltung ist in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich händelbar. Denn Ausgangspunkt sind die Gaben und – wie wir gleich sehen werden – die Aufgaben.

Es gibt viele Gaben – genauer: Jesus Christus begabt seine Gemeinde. Alle Glieder des Leibes Christi haben Anteil an der Gemeinschaft Christi und eben auch Anteil an seinen Schätzen und Gaben. Die Kirche ist immer eine begabte Kirche. Das ist nicht als Möglichkeit formuliert: Vielleicht gibt es auch unter uns Schätze und Gaben, mal sehen, vielleicht. Sondern: Es gibt diese Schätze und Gaben. Seht ihr es denn nicht? Alle Christen haben Anteil an den Gaben Christi, jede Gemeinde Jesu Christi ist eine reich beschenkte Gemeinde mit großen und vielen Schätzen. Diese Schätze sind da. Das ist Fakt. Wer also sind wir als Gemeinde? Wir alle sind Menschen, die Anteil an Christus haben. Anteil an seinen Schätzen und Gaben. Das darf auch unseren Blick auf unsere Schwester und unseren Bruder in unseren Gemeinden bestimmen: jeder ist anzusehen als ein Mensch, der Anteil am Schatz Christi hat und durch den wir vom Reichtum Christi empfangen können. Der Blick auf den Mitmenschen geht nicht vom Defizit her, sondern vom Plus. Vom Plus Gottes.

Nun ist es aber wichtig, dass wir nicht einfach eine nur über uns staunende und begeisterte Gemeinde sind. Oder dass wir einfach zueinander sagen: Schön, welche Gaben wir haben. Sondern die Gaben sind einzusetzen zum Wohl und Heil der anderen. Das ist die funktionale Dimension der Erwählung. Und das ist z.B. auch paulinisch. Paulus betont immer wieder, dass nicht die Frage ist, welche Gaben man hat, sondern wie sie eingesetzt werden zum Aufbau und zum Nutzen der Gemeinde. Gaben können sogar sehr störend sein, wenn sie zum Eigennutz eingesetzt werden. Dann können sie sogar verhindern, dass Gemeinde wächst. Es ist also entscheidend, die Gaben auch als Aufgaben zu sehen. „Darum soll auch jeder seine

Gaben willig und mit Freuden zum Wohl und Heil der anderen gebrauchen.“ Hier gilt es Phantasie zu haben, Menschen Mut, uns gegenseitig Mut zu machen, ihre Gaben zu erkennen und dann auch einzusetzen. Vielleicht nur für einen Moment. Vielleicht auch länger. Deswegen gibt es in der reformierten Tradition auch nicht nur ein Amt des Pfarrers, sondern viele verschiedene. Calvin in Genf kannte vier Ämter, und wir heute kennen noch mehr. Manchmal habe ich den Eindruck, als stünde das gegenwärtig in Deutschland verfasste Pfarramt vielfach der Gabenvielfalt der Gemeinde im Wege. Dass die Pfarrer und Pfarrerrinnen vielfach aufgrund des eigenen Willens, mehr noch aber aufgrund der Strukturen und Erwartungshaltungen zu Allroundmanagern werden, die für alles verantwortlich sind – und dann oft für den Gottesdienst, die Lehre und also den Unterricht und die Seelsorge nur begrenzt Zeit und Kraft haben, ist ein Problem, das wir heute nicht lösen werden – es gehört aber zu den wichtigsten Aufgaben. Wenn es Reformbedarf in unseren Kirchen und Gemeinden gibt, dann sehe ich ihn hier.

III. Überlegungen in die Praxis hinein

Die beiden Fragen im Heidelberger Katechismus sind einerseits deutlich – und sie lassen doch viel Raum. Dabei ist es typisches Kennzeichen reformierter Lehre von der Kirche, dass auch die Frage der Gestalt der Kirche theologisch reflektiert wird. So hat gerade die Barmer Theologische Erklärung in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts darauf hingewiesen, dass die Frage, welche Gestalt, welche Sozialgestalt die Kirche hat, nicht losgelöst von dem Verständnis dessen, was die Kirche theologisch oder genauer geistlich gesehen ist, gesehen werden kann.

Was also ist heute die angemessene, die für die Lippische Kirche sinnvolle Weise, als Kirche, als Gemeinschaft von Gemeinden zu leben? Die Frage ist Ihnen aufgegeben – und Sie müssen sie auch beantworten. Kein Referent kann Ihnen hier die Verantwortung abnehmen.

Ich will einige Punkte benennen, die ich in der gegenwärtigen kirchlichen Situation ausgehend von meinen Wahrnehmungen des Heidelberger Katechismus als Impulse verstehen könnte.

Es gibt in der reformierten Tradition zuweilen die Unsitte des einseitigen Kongregationalismus, die bedeutet, dass jede Gemeinde isoliert für sich existiert. Unsitte ist der Kongregationalismus vor allem da, wo die Gemeinschaft der Gemeinden aus dem Blick gerät. Manchmal ist der Kongregationalismus auch so etwas wie ein theologisch begründetes Kirchturmdenken. Denn unsere Gemeinden sind vielfach überfordert, wollten sie alles alleine regeln. Sie leben auch in der Lippischen Landeskirche mit einer einheitlichen Pfarrbesoldung, obwohl das de facto entstehende Kirchensteueraufkommen pro Kopf in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich ist. Die Landeskirche ist eine Solidargemeinschaft von Gemeinden. Und diese erledigt in Absprache mit den Gemeinden Aufgaben, die eine einzelne Gemeinde nicht verwirklichen kann. Ich denke jetzt beispielsweise an die Arbeit in Krankenhäusern. Es reicht heute vielfach nicht mehr aus, wenn die Pastoren oder Pastorinnen Krankenbesuche bei ihren Gemeindegliedern machen; die spezifische Arbeit in den Krankenhäusern erfordert Zeit und Kraft. In den meisten deutschen Landeskirchen gibt es deshalb Krankenhauspfarrstellen. Wenn man die Kirche von der versammelten Gemeinde her versteht, dann wird man fragen können, ob nicht Krankenhauspastoren und –pastorinnen in der Gefahr sind, frei vagabundierende religiöse Existenzen zu werden. Oder anders: Ihre Aufgabe nicht als Teil der versammelten Gemeinde zu verstehen. Es gäbe mindestens zwei Möglichkeiten, hier Wege zu finden, die versammelte Gemeinde als Ausgangspunkt zu nehmen: Einmal könnte in den Krankenhäusern so etwas wie eine „Personalgemeinde“ entstehen; in den sog. Anstaltsgemeinden gibt es das ja. Aufgrund der immer kürzer werdenden Verweildauer in den Krankenhäusern und auch im Blick darauf, dass in den Krankenhäusern Arbeitende nur begrenzt Interesse haben dürften, sich dort zu engagieren, sehe ich für diese Möglichkeit wenig realistische Chancen. Eine andere, realistischere Möglichkeit

sehe ich in der Anbindung der Krankenhauspfarrstelle an eine Gemeinde; und zwar so, dass diese Gemeinde diese Aufgabe dann stellvertretend für andere übernimmt und dann auch solidarisch finanziert wird – in manchen Landeskirchen geschieht das längst. Nötig wäre es, dass diese Bindung doppelseitig stattfindet: Die Gemeinden tragen Verantwortung für den Arbeitszweig Krankenhaus und der Krankenhauspastor bzw. die Krankenhauspastorin bindet auch die Arbeit konkret zurück. Wichtig ist das auch, weil so gegenseitige Fürbitte geschehen kann. Prinzipiell kann jeder sogenannte übergemeindliche oder auch funktionale Dienst so verstanden – und gelebt werden.

Es kann sein, dass aufgrund der immer wieder festgestellten Milieuerengung in unseren Gemeinden nur bestimmte Menschen aus bestimmten Schichten den Weg etwa in die Gottesdienste finden. Wenn es in unseren Gemeinden Gaben und Schätze gibt, auch mit uns ungewohnten Formen Menschen mit dem Evangelium zu erreichen, ist das zu begrüßen. Auch hier kann ich nicht anders, als von der versammelten Gemeinde her denken. Vielleicht werden in der Lippischen Landeskirche neue Gemeinden entstehen, die als Gemeinde Experimente wagen wollen. Nun vermute ich aber, dass die Lippische Kirche anders als die größeren Kirchen, in denen eben auch größere Städte sind, diesen Weg nur sehr vorsichtig wird begehen wollen. Aber das heißt nicht, dass solche anderen Formen – exemplarisch denke ich einmal an so etwas wie eine Jugendkirche – nicht stattfinden können. Wenn eine Gemeinde alleine das nicht tragen kann, so können vielleicht mehrere Gemeinden hier kooperieren und die Arbeit dann stellvertretend an eine Gemeinde anbinden. Das zeichnet die Gemeinschaft der Gemeinden aus.

Sie werden schon gemerkt haben, dass ich bisher nicht von der Kirchenleitung gesprochen habe. Dabei ist sie wichtig, weil sie eine Dienstfunktion für alle Gemeinden übernimmt. Denn alles das, was in einer einzelnen Gemeinde nicht gut geregelt werden kann, weil man dort überfordert ist, weil dort zu wenig know how da ist, weil

dort die Belange mehrerer Gemeinden zu bedenken sind, kann im Landeskirchenamt geregelt werden. Deshalb ist Kirchenleitung eine geistliche Aufgabe. Eine Aufgabe, die von den Gemeinden wertzuschätzen ist, eine Arbeit, die die Gemeinden wertschätzt. Beides gehört zusammen. Es gibt in unseren evangelischen Kirchen manchmal eine Tendenz, die schnell von denen da oben spricht. Gefährlich ist daran, dass dann zu wenig gesehen wird, wie sehr das Landeskirchenamt nur da ist, um die Dinge zu erledigen, die von den einzelnen Gemeinden nicht geregelt werden können. Dazu gehören wichtige Arbeitsfelder. Welche Arbeitsfelder Sie als Synode der Lippischen Landeskirche für so komplex erachten, dass sie von den einzelnen Gemeinden nicht erledigt werden kann, ist Ihre Entscheidung, die freilich in Zeiten knapper werdender Finanzen auch nicht leichter wird. Andererseits ist es auch nötig, dass die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt immer wissen, dass sie von den versammelten Gemeinden beauftragt sind, ihre Arbeit zu tun.

Damit bin ich schon bei einer Grundstruktur Ihrer Kirche: der presbyterial-synodalen Ordnung. Sie wirkt für manche nicht elastisch genug und zu behäbig. Und auch das EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ hat diese Frage an die presbyterial-synodale Ordnung gestellt. Die Frage aber ist immer: Nach welchem Kriterium messen wir die Geschwindigkeit und die Elastizität? Und wer entscheidet über die Kriterien? Ich weiß um die Schwäche vieler Synoden – Ihre natürlich ausgenommen. Und darüber, dass man manchmal den Eindruck hat, alles würde bereits vorher in Hinterzimmern und von den besser Informierten und Strippenziehern längst entschieden. Und trotzdem kenne ich keinen besseren Weg, die versammelte Gemeinde und die Gemeinschaft der Gemeinden zu organisieren. Und gemeinsam zu beraten, welche Weichen zu stellen sind.

Ich habe begonnen – Sie erinnern sich – mit der kleinen Beschreibung des amerikanischen Autors Buechner. Der Optimist geht davon aus, dass die vorfindliche Kirche wie selbstverständlich Kirche Jesu Christi ist. Er braucht deshalb nicht wirklich an ihrer Reform

zu arbeiten. Der Zyniker hingegen sieht keine Überschneidungen – und braucht sich auch um die Erneuerung der Kirche keine Gedanken machen. Der Realist hingegen ist geistlich: Er setzt auf die Verheißungen, dass Jesus Christus seine Gemeinde versammelt, schützt, erhält und begabt. Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Sie im Vertrauen auf den Herrn der Kirche Ihre wichtigen Aufgaben angehen können – und wünsche Ihnen dabei Gottes Segen.

TOP 3.4 Rückfragen

Präses Stadermann dankt Professor Plasger für seinen Vortrag. Rückfragen werden keine gestellt.

Die Sitzung wird für das Mittagessen, welches im Gemeindehaus der lutherischen Kirchengemeinde eingenommen wird, von 13.00 Uhr bis 14:00 Uhr unterbrochen.

Die Synodalgemeinde singt das Lied EG 302 1+5

TOP 4 Öffentliche Aussprache

Präses Stadermann begrüßt die Synodale Christiane Nolting und die stellvertretende Synodale Anke Plenter.

Bevor die öffentliche Aussprache beginnt, wird ein Leitfaden für die Diskussion verteilt. Die zentralen Fragen lauten demnach:

- Welche Chancen, die durch die beiden Konfessionen in Lippe gegeben sind, sehen die Referenten, bzw. sehen wir, die Synodalen?
Welche Akzente können gesetzt werden, die jeweils auch den Anderen zugutekommen?

- Warum halten wir an dem Selbstverständnis der Lippischen Landeskirche als einer selbstständigen Kirche fest? (Theologische Gründe, funktionale Gründe etc.)?

Die Bedeutung der nebeneinander existierenden Konfessionen innerhalb der Lippischen Landeskirche werden von den Professoren Härle und Plasger, von den Synodalen Mellies, Stelzle, Heidrich, Langenau, Deppermann, Alers, Keil, Bloch, Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Kirchenrat Dr. Schilberg und dem Vertreter des Jugendkonvents diskutiert.

Zur zweiten Frage erläutert Landessuperintendent Dr. Dutzmann, dass die Synode die Selbstständigkeit der Lippischen Landeskirche beschlossen hat und dass diese jetzt ihre Hausaufgaben machen muss. Der Syn. Lange betont, dass die Lippische Landeskirche vielen Menschen etwas bedeutet und dass die Größe kein Kriterium ist, die Selbstständigkeit aufzugeben. An der weiteren Diskussion beteiligen sich die Synodalen Mellies, Deppermann, Hauptmeier, Bökemeier, Postma, Niehaus, Lange und Professor Härle. Der Synodale Winkler fragt nach, welche zusätzlichen Aufgaben eine kleine Landeskirche im Gegensatz zu einem Kirchenkreis hat. Die Frage wird von Dr. Dutzmann und Kirchenrat Dr. Schilberg beantwortet.

Präses Stadermann schlägt das Ende der Diskussion vor und leitet zum nächsten TOP über.

TOP 5 Arbeit in Kleingruppen

Für die Arbeit in den Kleingruppen sind vom theologischen Ausschuss ebenfalls Leitfragen formuliert worden:

- Welche Möglichkeiten der Kooperation mit Nachbargemeinden sehen wir?
(Was geschieht schon – was hindert uns – was könnte helfen?)
- Wie kann eine Anbindung von Funktionen (z.B. Krankenhausseelsorge, Bildungsarbeit, Frauenarbeit etc.) an eine Gemeinde gelingen?
- Wie können wir uns das Verhältnis von Kirche am Wohnort zu Kirche am anderen Ort (Krankenhaus, Schule etc.) vorstellen?

Präses Stadermann weist darauf hin, dass die Zusammenkunft im Plenum nach der Arbeit in Kleingruppen entfällt, da die Thesen aus der Gruppenarbeit für Samstag vom theologischen Ausschuss aufgearbeitet werden.

Da der TOP 6 entfällt, verabschiedet Präses Stadermann die beiden Referenten und spricht ihnen seinen Dank für ihr Mitwirken aus.

Die Gruppen verteilen sich auf die ihnen zugewiesenen Räume.

TOP 6 Zusammenfassung und Bündelung

entfällt

TOP 7 1. Lesung: Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der EKD

Kirchenrat Dr. Schilberg führt auf Bitte der Sitzungsleitung, Syn. Henrich-Held (Synodalvorstand) in die Gesetzesvorlage (Anlage 10) ein. Er erläutert, dass die EKD eine Neufassung

des Disziplinalgesetzes beschlossen hat, welche laut Landeskirchenratsbeschluss auch für die Lippische Landeskirche gilt. Auf Grund der Neufassung des Disziplinalgesetzes sind neue Ausführungsbestimmungen erforderlich. Der Rechts- und Innenausschuss ist beteiligt worden und hat den Beschluss des Ausführungsgesetzes empfohlen.

Synodaler Henrich-Held dankt für den Vortrag und bittet um Wortmeldungen. Außer einer Nachfrage ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. Der Sitzungsleiter lässt daher über das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der EKD in erster Lesung abstimmen:

Beschluss Nr. 1 (34/8)

Das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in 1. Lesung mit 46 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

**TOP 8 1. Lesung: Kirchengesetz zur Übernahme des
Verwaltungsverfahrens- und -zustellungs-
gesetzes der EKD**

In seiner Einbringung der Synodalvorlage (Anlage 11) erläutert Kirchenrat Dr. Schilberg, dass dieses Kirchengesetz eigentlich auch für die Kirchengemeinden gelten müsste, wegen seiner hohen Anforderungen aber zunächst nur für das Landeskirchenamt gültig sein soll.

Synodaler Henrich-Held dankt für die Einführung und fragt nach Wortmeldungen. Nachdem sich diese nicht ergeben,

lässt er über das Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes in erster Lesung abstimmen:

Beschluss Nr. 2 (34/8)

Das Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD wird in erster Lesung mit 47 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.

TOP 9 Bericht der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ über die Struktur des Kollegiums

Herr Willi K. Schirrmacher, Mitglied der Konzeptgruppe, führt in die Vorlage (Anlage 12) ein. Wegen des Ausscheidens von Kirchenrat Tübler zum 01.08.2010 ist dieser TOP besonders aktuell. Die zu diesem Thema eingegangenen Anträge aus den Klassentagen sind in die Beratungen einbezogen und intensiv diskutiert worden. Im Zuge der Beratungen ist die Konzeptgruppe auf verschiedene Aspekte besonders eingegangen:

1. Das Aufgabenspektrum und daraus resultierend der Dienstumfang,
2. die Bewertung,
3. das Bekenntnis und
4. der Verfahrensablauf.

Eine wichtige Rahmenbedingung ist der Beschluss der Synode, dass die Lippische Landeskirche selbstständig bleiben will.

Die Zuständigkeiten des Theologischen Kirchenrats umfassen ein breites Gebiet, er vertritt die Lippische Landeskirche an verschiedensten Stellen nach außen, eine kompetente Aufgabenerledigung ist erforderlich. Eine Stellenreduzierung ist nach einhelliger Meinung der Konzeptgruppe nicht möglich.

Die Stellenbewertung ist durch die EKD erfolgt und sollte nicht geändert werden.

Die Stelle sollte bekenntnisgebunden besetzt werden, um eine Ausgewogenheit zu gewährleisten.

Das Verfahren ist grundsätzlich geregelt: Der Landeskirchenrat schlägt der Synode nach Beratung durch den Nominierungsausschuss den/die Kandidaten vor.

Syn. Henrich-Held dankt Herrn Schirmmacher für die Einführung und betont noch einmal, wie intensiv sich die Konzeptgruppe mit der Frage der Wiederbesetzung beschäftigt hat.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich die Synodalen Fleck, Prof. Fischer, Hauptmeier, Bökemeier, Nolting, Kruehl, Stelzle, Henrich-Held, Postma, Wagner, zur Lippe, Siekmann, Mellies, Giesdorf, Niehaus, Pohl, Alers, Heer, Letmade, Deppermann, Krumbach, Wiesinger, Langenau und Kirchenrat Dr. Schilberg. Dabei werden Argumente zu den verschiedenen Aspekten der Stellenbesetzung ausgetauscht:

Es werden sowohl Argumente für als auch gegen eine Reduzierung vorgebracht.

Beim Stellenprofil sollen die Bildungsarbeit und die theologische Arbeit gestärkt werden.

Die Frage, ob extern ausgeschrieben werden soll, wird angesprochen und diskutiert, ebenso wird die konfessionelle Bindung noch einmal angesprochen.

Bezüglich des Zeitpunktes für die Wahl werden drei Termine benannt: Sondersynode im September 2010; Herbstsynode im November 2010; später, nachdem eine Stellenbeschreibung erstellt worden ist.

Bezüglich des Besoldungsanspruchs bei Ausscheiden aus der Stelle wird auf das Rechtsstellungsgesetz verwiesen, welches nach einhelliger Meinung der Konzeptgruppe, des Rechts- und Innenausschusses und des Finanzausschusses nicht geändert werden soll.

Der Synodale Postma schlägt vor, die Abstimmung zu der Vorlage auf die Zeit nach dem Abendessen zu verschieben.

Der Präses spricht das Tischgebet. Die Sitzung wird für das Abendessen von 18:30 bis 19:00 Uhr unterbrochen.

Bei Fortsetzung der Verhandlungen nach dem Abendessen schlägt der Synodale Stelzle vor, nach Abarbeitung der Rednerliste die Diskussion einzustellen. Dieser Vorschlag wird bei 7 Enthaltungen mehrheitlich angenommen. Es folgt noch eine kurze Diskussion über den Zeitpunkt der Wahl, die Profilierung und den Umfang der Stelle, an der sich die Synodalen Mellies, Keil, Bökemeier und Hauptmeier beteiligen.

Der Synodale Sühthoff schlägt eine geheime Abstimmung über alle Anträge vor. Der Synodalvorstand liest die ihm mittlerweile vorliegenden vier Anträge vor, über die in geheimer Abstimmung wie folgt abgestimmt wird:

Der **Antrag** der Synodalen Heer:

„Die Besetzung der Stelle des Kirchenrates wird vorläufig ausgesetzt. Die Synode beruft eine Arbeitsgruppe, um die bisherigen Aufgaben des Kirchenrates inhaltlich zu sondieren und neu zu justieren.“

wird mit 36 Nein-Stimmen, 14 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 ungültigen Stimme abgelehnt.

Dem **Antrag** des Syn. Bökemeier zu Top 9, Ziffer 9 der Vorlage:

„Die Synode beschließt, dass – in teilweiser Abänderung der Empfehlung der Konzeptgruppe (Punkt 9b, Seite 11) – die beiden hervorzuhebenden Arbeitsschwerpunkte des Theologischen Kirchenrates/der Theologischen Kirchenrätin zukünftig

- 1. die Arbeit an theologischen Grundsatzfragen sowie**
- 2. die Verantwortung für die Bildungsarbeit**

sein sollen.“

wird mit 36 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen zugestimmt.

Der Synodale Hauptmeier stellt den **Antrag**:

„Als Signal an die Kirchengemeinden möge die Synode beschließen: Die Stelle des Theol. KR / der Theol. KR'in soll künftig mit 50% Kirchenrattätigkeit und 50% Gemeinde- o. Landeskirchl. Dienst besetzt werden.“

Dieser Antrag findet mit 36 Nein-Stimmen, 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen nicht die erforderliche Mehrheit.

Dem **Antrag** des Synodalen Mellies:

„Der Nachfolger / die Nachfolgerin von KR Tübler wird im November gewählt.“

wird mit 32 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 ungültigen Stimme zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der Anträge wird die geänderte Vorlage mit 44 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen in der folgenden Fassung angenommen:

Beschluss Nr. 3 (34/8)

Die Landessynode nimmt den Bericht der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ in der abschließenden Fassung nach Änderung zustimmend zur Kenntnis. Sie macht sich die Empfehlungen zu eigen und beauftragt den Landeskirchenrat, die Empfehlungen Nr. 1, 3 und 4 umzusetzen.

Empfehlungen der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser, Querschnittsaufgaben“ zur Besetzung der Stelle des Theologischen Kirchenrates:

1. Es wird der Landessynode empfohlen, den Landeskirchenrat zu beauftragen, die Stelle der Theologischen Kirchenrätin oder des Theologischen Kirchenrates inhaltlich *mit den Arbeitsschwerpunkten: Arbeit an theologischen Grundsatzfragen sowie Verantwortung für den Bildungsbereich* zu profilieren und zu konzentrieren und zugleich die Aufgabenverteilung innerhalb des Kollegiums und innerhalb des Dezernats III entsprechend neu zu justieren.

2. -
3. Es wird der Landessynode empfohlen, die Stelle der Theologischen Kirchenrätin oder des Theologischen Kirchenrates mit einem Dienstumfang von 100% und in der bisherigen Besoldungseingruppierung wiederzubesetzen.
4. Es wird der Landessynode empfohlen, den Landeskirchenrat zu beauftragen, das Besetzungsverfahren zu eröffnen und diese Wahl im Rahmen der Herbstsynode 2010 vorzunehmen.

TOP 10 1. Lesung: Änderung der Verfassung Verkürzung der Wahlzeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes (Art. 116 Abs. 1; Art. 117 Abs. 1; Art. 121 Abs. 2 Verfassung)

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 13) ein. Da er von der Änderung der Wahlzeit selbst betroffen sein könnte, verlässt er anschließend den Raum. Die Syn. Heer fragt nach den Vor- und Nachteilen einer solchen Verfassungsänderung. Nachdem die Frage beantwortet ist, schlägt Synodaler Kruel vor, an der Wahlzeit von 12 Jahren festzuhalten. Der Syn. Wiesinger schließt sich diesem Vorschlag an. Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Sitzungsleiter über die Vorlage abstimmen.

Mit 42 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen ist die Beschlussvorlage abgelehnt. Es bleibt bei einer Wahlzeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes von 12 Jahren.

TOP 11 Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Synodaler Lange erläutert die Vorlage (Anlage 14). Er führt aus, dass wegen der Kürzungen in den Vorjahren von der Konzeptgruppe keine weiteren Einsparvorschläge gemacht werden. Die Vorschläge der Konzeptgruppe sind von ihm persönlich auf den Klassentagen vorgestellt worden. Er betont die besondere Bedeutung der Gemeindebriefe und geht dann auf die Öffentlichkeitsarbeit der Lippischen Landeskirche ein. Als Handlungsoptionen der Öffentlichkeitsarbeit benennt er die Wochenzeitung „Unserre Kirche“, den Internetauftritt der Lippischen Landeskirche, einen neu zu konzipierenden Newsletter, die Beilage in der Lippischen Landeszeitung und die Erarbeitung eines einheitlichen Erscheinungsbildes (corporate design). Bezüglich des Zeitplanes schlägt er vor, diesen gegenüber der Vorlage zu verschieben und mit den Arbeiten nach der Besetzung der Stelle des Theologischen Kirchenrats zu beginnen.

Der Syn. Deppermann (Synodalvorstand) übernimmt die Sitzungsleitung. Er dankt dem Syn. Lange für seine Ausführungen und eröffnet die Aussprache zu diesem TOP. Auf die Nachfrage des Syn. Professor Fischer, ob nicht in den Haushaltsplan 2011 entsprechende Mittel eingestellt werden müssen, umreißt Synodaler Lange den Zeitplan: Start nach der Konstituierung der Synode im Januar 2011, bis Sommer 2011 Vorschlag erarbeiten, Relevanz für den Haushalt erst ab 2012. Auf die Anfrage der Syn. Nolting, wer das Konzept durchführen soll, schlägt der Syn. Lange vor, von dem Beschlussvorschlag lit. 2) Satz 2 zu streichen und stattdessen Konkretionen durch die Kammer für Öffentlichkeitsarbeit bis zur Sommersynode 2011 zu beschließen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Syn. Deppermann über den Beschlussvorschlag mit der besprochenen Änderung wie folgt abstimmen:

Beschluss Nr. 4 (34/8)

- 1) Die Landessynode dankt den Mitgliedern der Konzeptgruppe für ihre Arbeit.**
- 2) Die von der Konzeptgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen zur Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit macht sich die Synode im Lichte der Aussprache zu Eigen und sieht bis zur Sommersynode 2011 Konkretionen durch die Kammer für Öffentlichkeitsarbeit vor.**

In dieser Version wird der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 12 Fragestunde

Präses Stadermann stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt keine Anfragen beim Synodalvorstand bzw. Landeskirchenrat eingegangen sind und auch aus der Mitte der Synode keine Anfragen gestellt worden sind. Allerdings haben die Synodalen einen persönlichen Brief zur Situation der Kirchengemeinde Schlangen erhalten, über den an dieser Stelle gesprochen werden soll. Kirchenrat Dr. Schilberg erläutert kurz die rechtliche Lage. Er empfiehlt der Synode Zurückhaltung, da nicht sie, sondern der Landeskirchenrat das zuständige Gremium ist und die Versetzung des Pfarrers Dr. Friebe in den Wartestand bereits vor dem Kirchengericht verhandelt wird. Außerdem sei der gesamte Vorgang sehr komplex und schwierig und

beinhalte zum großen Teil vertrauliche Personalangelegenheiten.

Präses Stadermann dankt Dr. Schilberg für seine Ausführungen. Synodaler Fleck ergänzt, dass es auch einen Dissens zwischen dem Klassenvorstand und dem Landeskirchenrat gibt und der Klassenvorstand der Klasse Horn deshalb die Einberufung eines Untersuchungsausschusses wünscht. Präses Stadermann entgegnet, dass ein Untersuchungsausschuss aus der Synode heraus nicht vorgesehen ist und führt die rechtlichen Grundlagen an. In der folgenden sehr emotionalen Diskussion, an der sich die Synodalen Fleck, Stadermann, Siekmann, Wagner, Postma, Alers, Deppermann, Dohmeier, Haase, Mellies, Keil, Hauptmeier, Langenau, Wagner, Kirchenrat Dr. Schilberg und Landespfarrer Schröder beteiligen, werden die unterschiedlichen Standpunkte zu diesem Problem deutlich:

- Die Synodalen sind zu wenig informiert, um Stellung zu nehmen, sie sollten sich heraushalten, ein Einmischen der Synode könnte auch zu einer Eskalation des Konflikts führen.
- Der Brief ist ein Hilferuf –auch von Mitsynodalen-, der ernst genommen werden muss, es ist problematisch, sich nicht zu verhalten.
- Aus der Synode sollte eine Gruppe gebildet werden, die versucht, den Konflikt unparteilich zu lösen, ein Supervisor könnte eingeschaltet werden, einzelne Personen könnten als Ansprechpartner bestimmt werden.
- Ein Ausschuss könnte einen Keil zwischen Landeskirchenrat und Synode treiben.
- Das rechtliche Verfahren läuft, das Ergebnis sollte abgewartet werden.
- Schlangen braucht Hilfe, aber nicht diese. Die Synode kann nicht auf jeden Hilferuf eingehen.

- Der Synodalvorstand schreibt einen Antwortbrief.

Der Syn. Lange beantragt schließlich das Ende der Debatte. Diesem Antrag folgt die Synode mit 35 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

Aufgrund einer entsprechenden Nachfrage weist der Syn. Dr. Dohmeier darauf hin, dass nicht ausdrücklich geregelt ist, dass der Landessuperintendent reformiert sein muss.

Abschließend antwortet Präses Stadermann auf eine Anfrage, dass der Synodalvorstand den Brief an die Absender aus Schlangen eigenständig, ohne Synodalbeschluss schreibt.

Der Präses beschließt die Verhandlungen des ersten Sitzungstages um 21:30 Uhr mit Psalm 27 und dem Lied EG 362.

2. Verhandlungstag: Samstag, 19. Juni 2010

Präses Stadermann eröffnet die Verhandlungen zum zweiten Sitzungstag. Synodaler Kriete hält eine Andacht über Psalm 85, 9-14. Er beginnt die Andacht mit dem Lied EG 453. Sodann nimmt er Bezug auf das an alle Anwesenden verteilte Bild zu Psalm 85 und trägt das Gedicht „Gründe“ von Erich Fried vor. Die Ansprache endet mit den Worten: „Wir wissen, was Gott redet, was hindert uns dann, dieses Wissen in die Welt zu tragen?“ Dazu wünscht der Syn. Kriete Mut und Zuversicht. Die Synode singt das Lied EG 395. Die Andacht endet mit einem Gebet, dem Vater unser und der Bitte um den Segen.

TOP 13 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen

Der Präses dankt dem Syn. Kriete für die Andacht und begrüßt alle Anwesenden. Er verliest ein Grußwort von Landrat Friedel Heuwinkel (Anlage 15), der entgegen seiner ursprünglichen Zusage, nun doch nicht an der Synode teilnehmen kann. Der Präses wird ihm im Namen der Synode zu seinem 60. Geburtstag gratulieren. Der Präses begrüßt die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Landespfarrer Treseler und Schröder, Vertreterinnen und Vertreter des Jugendkonventes sowie der Theologiestudenten und Vikare, die Presse und die Gäste.

Der Namensaufruf ergibt gegenüber dem ersten Verhandlungstag folgende Änderungen:

Für die Klasse Bad Salzuflen nimmt Sup'n. Christiane Nolting an der gesamten Verhandlung teil. Für die Klasse Blomberg nimmt Sup. Hermann Donay an der gesamten Verhandlung teil, der Platz von Dr. Süthoff bleibt leer, da auch die Vertreterin verhindert ist. Bei der Klasse Detmold nimmt die Synodale Gertrud Wagner ab 09:40 Uhr an den Verhandlungen teil. Da Pfr'n. Opitz-Hollburg verhindert ist, bleibt der Platz in der Klasse Horn frei, der Platz von Brigitte Brandt bleibt ebenfalls frei, da auch die Vertreterin verhindert ist. Bei den berufenen Mitgliedern nimmt Adolf Meier zu Döldissen in Vertretung von Rainer Giesdorf am zweiten Verhandlungstag teil.

Präses Stadermann stellt mit der Anwesenheit von 50 Synodalen die Beschlussfähigkeit der Synode fest. Er gibt bekannt, dass der Termin für den Nominierungsausschuss bestehen bleibt und dass der Theologische Ausschuss sich in der Frühstückspause im Bucer-Raum trifft. Der TOP 14 wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Da die Amtszeit der 34. ordentlichen Landessynode dem Ende zugeht, sollen sich in der Mittagspause alle vor dem Haus zu einem Gruppenfoto versammeln.

Der Syn. Deppermann geht noch einmal auf den vorangegangenen Verhandlungstag ein und schlägt vor, Vertrauen in die dort angegriffenen Personen zu bezeugen. Er bezieht kurz Stellung zu einem Leserbrief in der aktuellen Ausgabe der Landeszeitung und erläutert den Hintergrund. Er betont, dass eine Verunglimpfung von Personen nicht hingenommen werden kann.

TOP 15 Rücknahme des Appells zur Beschäftigung von Theologenehepaaren

Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 16) ein und erläutert, warum der Appell aufzuheben ist. Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Syn. Deppermann (Synodalvorstand) darüber abstimmen.

Beschluss Nr. 5 (34/8)

Der Appell vom 31. Mai 1988 zur Frage der zukünftigen Beschäftigung von Theologen und Theologinnen, insbesondere von Theologenehepaaren (Gesetz- und Verordnungsblatt Juni 1991, Gesetz- und Verordnungsblatt Band 10 Seite 12) wird aufgehoben.

Der Beschluss wird mit 46 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen gefasst.

TOP 16 Personalkonzept / Personalentwicklungskonzept

Landessuperintendent Dr. Dutzmann führt in die Vorlage (Anlage 17) ein und erläutert die Notwendigkeit des Konzeptes. Er erwähnt, dass es sich um zwei konkurrierende Ziele handelt, da einerseits aus finanziellen Gründen Pfarrstellen reduziert werden müssen, andererseits Einstellungen von Theologen vorgenommen werden müssen, um den Pfarrdienst dauerhaft sicherzustellen. Im Verlauf seines Vortrags geht er auf die einzelnen Punkte des Konzeptes, die auch in den Klagentagen zur Diskussion gestellt worden sind, ein.

Der Syn. Deppermann dankt Dr. Dutzmann für die Einführung und fragt nach Wortmeldungen hierzu.

Synodaler Lange macht den Vorschlag, die Abstimmung über die Vorlage zu vertagen, da die Voten der Klassentage nicht in die Vorlage eingearbeitet worden sind. Die Vorlage solle in die Konzeptgruppe zurückverwiesen werden, um sie dort zu überarbeiten und der Beschluss solle im Herbst gefasst werden. Dr. Dutzmann spricht sich dafür aus, die Voten der Klassentage auf der Synode abzuarbeiten. Frau Brinkmann merkt an, dass die Voten der Studierenden in der Beschlussvorlage fehlen; sie werden als Tischvorlage verteilt.

Synodaler Deppermann verliest den **Antrag** des Syn. Lange auf Verschiebung der Verhandlungen zu diesem TOP:

„Die Behandlung wird auf die Herbstsynode vertagt. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird um Überarbeitung unter Berücksichtigung der Voten der Klassentage und des Konvents der Theologiestudierenden gebeten.“

Der Antrag wird mit 22 Nein-Stimmen, 18 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen abgelehnt.

Der Sitzungsleiter lässt sodann über die einzelnen Punkte des Konzeptes abstimmen.

Zu Punkt I. ergeben sich keine Wortmeldungen.

An der Diskussion zu Punkt II. beteiligen sich die Synodalen Letmade, Pohl, Lange, Dr. Steglich, Fleck und Krause. Es wird dafür votiert, dass die Pfarrerin / der Pfarrer den Auftrag nur mit Begründung ablehnen können soll. Dr. Dutzmann empfiehlt, das Klassentagsvotum zu einem Antrag an die Synode zu erheben. Der Syn. Postma wiederholt den Antrag des Syn. Lange, die Vorlage zurückzugeben, die Voten der Klassentage zu sondieren, einzuarbeiten und den Beschluss-

vorschlag neu vorzulegen. Synodaler Hauptmeier sagt, dass bei dem Verfahren, die Punkte nacheinander aufzurufen, die Voten der Klassentage den Status einer Hintergrundinformation hätten. Der Syn. Henrich-Held erklärt, es sei die Entscheidung des Synodalvorstands, die Vorlage so in der Synode zu verhandeln. Synodaler Deppermann weist darauf hin, dass es sich hier lediglich um ein Konzept, nicht um ein Gesetz handelt. Der Syn. Lange äußert seine Sorgen, dass wichtige Details nicht beachtet werden.

Synodaler Deppermann verliest den **Antrag** der Syn. Jansen:

„Die Landessynode möge beschließen: Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Antrag einmal mit Begründung ablehnen.“

Der Antrag wird mehrheitlich bei 8 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Zu Punkt III. melden sich die Synodalen Donay, Hauptmeier, Niehaus, Winkler und Letmade, die Abgeordnete der Studierenden sowie Dr. Schilberg und Dr. Dutzmann zu Wort. Die Diskussion dreht sich um die Frage, wie viele Personen ab 2013 eingestellt werden sollen und ob der Personenkreis festgelegt werden soll. Dr. Dutzmann rät, von einer Festschreibung der Personenzahl abzusehen und schlägt statt dessen eine maßvolle Einstellung vor, wobei der Landeskirchenrat darüber entscheiden soll.

Der **Antrag** des Syn. Hauptmeier:

„Die Landessynode möge beschließen, ab 2013 maßvoll Personen neu in den Pfarrdienst aufzunehmen.“

wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt IV. stellt der Syn. Mellies folgenden **Antrag**:

„Die Landessynode möge beschließen: Die Aufträge sind vorrangig mit gemeindepfarramtlichen Aufgaben zu versehen.“

Der Antrag wird mehrheitlich bei 11 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Syn. Hauptmeier stellt zu Punkt V. den **Antrag**:

„Die Landessynode möge beschließen als Satz 2 neu: Ab 2013 können Pfarrstellen bundesweit ausgeschrieben werden.“

Dieser Antrag wird mit 33 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Punkt V. a. wird ohne Gegenstimmen mit 3 Enthaltungen angenommen,

Punkt V. b. wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt VI. wird von den Vertretern des Konvents der Studierenden vorgeschlagen, statt einer Eignungsfeststellung ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Synodalen Bökemeier und Fleck weisen darauf hin, dass wir bereits ein Kolloquium haben.

Synodaler Lange stellt den **Antrag**, als letzten Satz anzufügen:

„Ob ein solches Konzept eingeführt wird, entscheidet die Synode.“

Diesem Antrag stimmt die Synode mit einer Enthaltung zu.

Punkt VII: wird von den Synodalen Hauptmeier, Bökemeier, Stelzle und Kirchenrat Dr. Schilberg kurz diskutiert.

Der **Vorschlag**: **„Den 2. und den letzten Satz streichen.“**

wird mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen angenommen.

Die Sitzung wird für eine kurze Frühstückspause von 11:00 bis 11.25 Uhr unterbrochen.

Zu Punkt VIII. ergeben sich keine Wortmeldungen.

Zu Punkt IX. stellt die Syn. Krumbach den **Antrag**:
Die Landessynode möge beschließen: Nach „Zusatzaufträge“ einfügen: „bzw. geeignete Kooperationen“, streichen: „z.B. im Religionsunterricht“.

Dem Antrag wird mit 2 Enthaltungen zugestimmt.

Zu Punkt X. melden sich Kirchenrat Dr. Schilberg und die Synodalen Nolting, Bökemeier und Hauptmeier zu Wort.

Dem **Vorschlag**: „**Den 2. Satz streichen.**“
folgt die Synode mehrheitlich mit 1 Enthaltung.

Zu Punkt XI. schlägt Landespfarrer Treseler eine Änderung vor; der Syn. Stelzle möchte den Punkt gänzlich streichen.

Der Syn. Bökemeier stellt zu Satz 1 folgenden **Antrag**:
Die Landessynode möge folgende Ergänzung beschließen: nach „Profilpfarrstellen errichten“ einfügen: „oder die Dienstumfänge vorhandener Funktionspfarrstellen erweitern.“

Die Synode stimmt diesem Antrag mehrheitlich mit 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen zu.

Für die Beibehaltung des 2. Satzes stimmen nur 17 Synodale, so dass dieser Satz zu streichen ist.

Zu Punkt XII. wird vorgeschlagen, den ersten Satz komplett und im 2. Satz die Worte „und umzusetzen“ zu streichen. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Dem Punkt XIII. wird in der vorgelegten Fassung einstimmig zugestimmt.

Nach diesen Einzelentscheidungen hat der Gesamtbeschluss folgenden Wortlaut:

Beschluss Nr. 6 (34/8)

Die Landessynode nimmt das Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der geänderten Fassung zustimmend zur Kenntnis.

Sie bittet den Landeskirchenrat, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

Gesamtkonzept zur Personalentwicklung und –planung

- I. Das Ziel, eine Verhältniszahl von 1:2.500 (1:2.375 für die lutherische Klasse) Mitgliedern pro Pfarrstelle zu erreichen, ist mit dem Ziel, ab 2028 eine angemessene Versorgung mit besetzten Pfarrstellen zu erreichen, nicht vereinbar.
- II. Die vorhandenen Arbeitskapazitäten sollen durch Erteilung von Zusatzaufträgen und/oder durch Stellenreduzierungen gleichmäßig und möglichst gerecht verteilt werden. Frei werdende Stellenkontingente sollen von den Pfarrerinnen und Pfarrern übernommen werden, deren Stellen reduziert werden müssen. Hierfür erscheint folgendes Verfahren geeignet: Das Landeskirchenamt hört im Einvernehmen mit dem Klassenvorstand Personen an, die für einen Beschäftigungsauftrag in Frage kommen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Auftrag

einmal mit Begründung ablehnen. Bei einer zweiten Anfrage hat sie oder er die Möglichkeit, zwischen einer Reduzierung oder einer Abordnung zu wählen. Stimmt sie oder er nicht zu, ist zu prüfen, ob § 52 Absatz 1 Buchstabe a PfdG zur Anwendung kommt („Ein Pfarrer kann durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn die Pfarrstelle aufgehoben, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird oder unbesetzt bleiben soll.“).

- III. Um langfristig eine gleichmäßige Altersstruktur der Pfarerschaft zu sichern, schlägt die Arbeitsgruppe Personalentwicklung vor, ab 2013 maßvoll Personen neu in den Pfarrdienst aufzunehmen.
- IV. Neuzugänge sollen als mbA-Kräfte („mit besonderen Aufgaben“) beschäftigt werden, solange sie keine Pfarrstelle auf Lebenszeit erhalten haben. Die Aufträge sind vorrangig mit gemeindepfarramtlichen Aufgaben zu versehen und ggf. zu befristen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, ein Konzept für die konkrete Verwendung zu entwickeln. Die zentrale Steuerung dieser besonderen Aufgaben sollte beim Landeskirchenrat liegen.
- V. Die Liste der Studierenden ist ab sofort für externe Bewerberinnen und Bewerber zu öffnen. Ab 2013 können Pfarrstellen bundesweit ausgeschrieben werden.
 - a. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem 01.02.2009 in die Liste der Studierenden der Landeskirche eingetragen waren, wird die Landeskirche bis zur Anstellungsfähigkeit führen. Die Landeskirche legt Wert darauf, dass Kandidaten und Kandidatinnen, die in die Liste der Studierenden der Lippischen Landeskirche eingetragen sind, ihr Vikariat in Lippe durchführen.

- b. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach dem 01.02.2009 in die Liste der Studierenden der Landeskirche eingetragen haben, können ihr Erstes Examen in der Landeskirche ablegen. Anschließend erhalten sie das Recht, sich auf eine Vikariatsstelle zu bewerben.
- VI. Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, ein Konzept zur Vorlage für die Synode für das Verfahren und den Inhalt einer Eignungsfeststellung zu erarbeiten. Das Konzept soll folgende Fragen und Gesichtspunkte berücksichtigen:
- a. Verhältnis der Eignungsprüfung zum Zweiten Theologischen Examen
 - b. Anforderungen an die an der Eignungsfeststellung beteiligten Personen
 - c. Inhalt und Verfahren der Eignungsfeststellung
 - d. Anforderungen an ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- Ob ein solches Konzept eingeführt wird, entscheidet die Synode.
- VII. Bei neuen Bewerberinnen und Bewerbern ist grundsätzlich ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu begründen.
- VIII. Jede Pfarrstelleninhaberin und jeder Pfarrstelleninhaber sollte das Recht haben, seinen Dienstumfang an die persönlichen Bedürfnisse anzupassen, ohne das Recht zu verlieren, sich auf eine volle Stelle zu bewerben.
- IX. Gemeindepfarrstellen, die keinen vollen Dienstumfang erreichen, sollten durch Zusatzaufträge bzw. geeignete Kooperationen so ergänzt werden, dass ein voller Dienstumfang angeboten werden kann.
- X. Es ist zu prüfen, ob zu gegebener Zeit eine Erhöhung der Besoldung erforderlich ist.
- XI. Die Landeskirche sollte prüfen, ob sie Funktions- oder Profildienststellen errichten oder die Dienstumfänge vor-

handener Funktionspfarrstellen erweitern kann, die mit einer besonderen Verantwortung und ggf. einer höheren Besoldungsgruppe oder Zulage verbunden sind.

- XII. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, ein systematisches Personalentwicklungskonzept vorzulegen. Das Angebot an Fort- und Weiterbildung ist auszubauen und den Bedürfnissen der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber anzupassen.
- XIII. Die Landeskirche sollte aktiv den Kontakt zu möglichen Bewerberinnen und Bewerbern aus der Landeskirche halten, die auf Grund des Einstellungsstopps keine Stelle übernehmen konnten (Alumni-Arbeit).

Der Syn. Deppermann lässt nicht noch einmal über das Gesamtkonzept abstimmen, da ja bereits über die einzelnen Punkte abgestimmt worden ist.

TOP 18 2. Lesung: Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der EKD

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Sitzungsleiter über das Ausführungsgesetz wie folgt abstimmen:

Beschluss Nr. 7 (34/8)

Das Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der EKD wird in zweiter Lesung ohne Änderung mit 44 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen wie folgt angenommen:

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Disziplingesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDG.EKD)

§ 1

(zu § 2 DG.EKD)

Gem. § 2 Abs. 3 Disziplingesetz EKD ist das Disziplingesetz auch auf Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar.

§ 2

(zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaufsichtführende Stelle gem. § 4 Disziplingesetz ist das Landeskirchenamt. Disziplinaufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist der Landeskirchenrat.

§ 3

(zu § 47 DG.EKD)

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 47 Disziplingesetz EKD).

§ 4

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht gem. § 84 Disziplingesetz EKD wird vom Landeskirchenrat ausgeübt.

Artikel 2

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Feststellungsbeschluss vom 17. April 1996 außer Kraft.

**TOP 19 2. Lesung: Kirchengesetz zur Übernahme des
Verwaltungsverfahrens- und zustellungs-
gesetzes der EKD**

Da sich wiederum keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Sitzungsleiter über das Kirchengesetz abstimmen.

Beschluss Nr. 8 (34/8)

Die 34. ordentliche Landessynode hat auf ihrer 8. Tagung am 19. Juni 2010 folgendes Kirchengesetz mit 46 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen:

**Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD
vom 19. Juni 2010**

§ 1

Die Landessynode stimmt dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) zu.

§ 2

Gemäß §1 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes bestimmt die Landeskirche, dass das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz für Verwaltungsverfahren der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden keine Anwendung findet.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

TOP 20 2. Lesung: Änderung der Verfassung Verkürzung der Wahlzeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes

Dieser TOP entfällt, da die Änderung der Verfassung bereits in erster Lesung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat.

TOP 21 Aufhebung der Pfarrstelle Bad Salzuflen ref. III

Landessuperintendent Dr. Dutzmann begründet den Vorschlag zu Aufhebung der Pfarrstelle (Anlage 18). Da sich keine Nachfragen ergeben, lässt der Sitzungsleiter abstimmen.

Beschluss Nr. 9 (34/8)

Die Landessynode beschließt einstimmig die Aufhebung der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzuflen mit Ablauf des 30. Juni 2010.

TOP 22 Orientierungsgespräche für Pfarrerinnen und Pfarrer

Landessuperintendent Dr. Dutzmann führt in die Vorlage (Anlage 19) ein. Abgesehen von einer Wortmeldung der Synodalen Holzmüller ergibt sich kein Diskussionsbedarf, so dass der Syn. Deppermann abstimmen lässt.

Beschluss Nr. 10 (34/8)

Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Orientierungsgespräche entweder

- **jährlich als Gespräch zwischen Superintendentin oder Superintendent und Pastorin oder Pastor oder**
- **im jährlichen Wechsel als kollegiales Gespräch mit betont seelsorgerlicher Orientierung durch Externe und als Gespräch zwischen Superintendentin oder Superintendent und Pfarrerin oder Pfarrer fortgesetzt werden sollen.**

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Als nächster TOP wird TOP 25 aufgerufen.

TOP 25 Wahlen

Präses Stadermann leitet die Wahlen. (Vorlage Anlage 20)

TOP 25.1 Finanzausschuss

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung Herrn Peter Letmade in den Finanzausschuss.

TOP 25.2 Rechts- und Innenausschuss

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt mit 47 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung Herrn Johannes Grote in den Rechts- und Innenausschuss.

TOP 25.3 Schulkammer

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt Herrn Peter Ehlers und Herrn Werner Stelzle einstimmig ohne Gegenstimme in die Schulkammer

TOP 25.4 2. Stellvertreter des ersten Beisitzers des Synodalvorstands

Wahlergebnis

Die Landessynode wählt Herrn Johannes Grote mehrheitlich mit 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen zum 2. Stellvertreter des ersten Beisitzers des Synodalvorstands.

TOP 24 Klimaschutzinitiative des Bundes

Landessuperintendent Dr. Dutzmann führt in die Thematik (Anlage 21) ein. Er erläutert, dass die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für ein Klimaschutzkonzept unter dem Vorbehalt einer Förderung durch den Bund steht. Die Einstellung der Förderung durch den Bund bedeutet daher für die Lippische Landeskirche einen Stopp für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Durch einen entsprechenden Beschluss soll die Lippische Landeskirche versuchen, auf die Entscheidung des Bundes zu reagieren und darauf einzuwirken.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Syn. Henrich-Held über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss Nr. 11 (34/8)

Die Lippische Landessynode nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass zur Zeit keine Förderung zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes durch den Bund erfolgt, weil die Haushaltsmittel durch den Bund für das Haushaltsjahr 2010 rückwirkend gesperrt wurden und auch für die Zukunft keine Aussicht auf eine Wiederaufnahme der

Förderung bestehen wird. Die Lippische Landessynode fordert den Bundestag auf, die Haushaltssperre 2010 aufzuheben und auch 2011 wieder Haushaltsmittel hierzu in ausreichender Höhe bereitzustellen.

Dieser Beschluss wird mit 49 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefasst.

TOP 23 Kammer für öffentliche Verantwortung: Mindestlohn

Pfr. Brehme erläutert die Beschlussvorlage (Anlage 22). Er erwähnt, dass es allein in Lippe ca. 5.000 Personen gibt, die von ihrem Arbeitslohn nicht leben können. Er beruft sich auf Zahlen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und die Friedrich-Ebert-Stiftung. Den erforderlichen Mindestlohn beziffert er mit 7,50 Euro bis 8,50 Euro pro Stunde.

Da keine Rückfragen gestellt werden, lässt Syn. Henrich-Held über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss Nr. 12 (34/8)

Die Synode der Lippischen Landeskirche folgt dem Antrag des Klassentages der Klasse Horn und dem Votum der Kammer für öffentliche Verantwortung und beschließt in Anlehnung an den Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16.01.2009 mit 47 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen ohne Gegenstimme wie folgt:

Die Synode der Lippischen Landeskirche spricht sich für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes aus,

der es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlaubt, ohne die Inanspruchnahme zusätzlicher staatlicher Transferleistungen ihren Lebensunterhalt angemessen zu bestreiten und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Angesichts der Entwicklung bei Leih- und Zeitarbeit erinnert sie an das Prinzip: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!“

Bei Auftragsvergaben durch die Landeskirche ist der Mindestlohn verbindlich. Die Landessynode bittet die Gemeinden bei ihren Auftragsvergaben den Mindestlohn zu beachten.“

TOP 14 Beschluss zum Thema „Kirche sein - in Lippe“

Syn. Mellies erläutert die Beschlussvorlage, die nach den Referaten der Professoren Plasger und Härle entstanden ist und die als Tischvorlage verteilt worden ist.

Zu Beginn der Aussprache dankt Präses Stadermann dem Syn. Mellies und dem Theologischen Ausschuss für ihre Arbeit. Landessuperintendent Dr. Dutzmann und die Syn. Langenau schlagen noch einige Änderungen vor. An der folgenden Diskussion beteiligen sich die Synodalen Donay, Langenau, Nolting, Kriete, Winkler und Landespfarrer Tresele.

Bei der sich anschließenden Abstimmung über die geänderte Tischvorlage fasst die Synode mit 47 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen ohne Gegenstimme folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 13 (34.8)

Vielfalt als Gestaltungsaufgabe – Kirche sein in Lippe

Grundlegende Aufgabe der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Die rettende und befreiende Botschaft, die in Jesus Christus menschliche Gestalt angenommen hat, muss den Menschen nahe gebracht werden.

Wir begreifen das Vorhandensein der reformierten und lutherischen Konfession und damit zweier unterschiedlicher Prägungen evangelischen Glaubens in der Lippischen Landeskirche als eine Chance, Menschen das Evangelium in verschiedenen Formen zu verkündigen.

Das bedeutet:

1. *„Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend.“ (Leuenberger Konkordie, 1973).*

Auf dieser Grundlage ist das Zusammenleben beider evangelischen Konfessionen in der Lippischen Landeskirche auf gute Weise geregelt.

Das Vorhandensein der beiden Konfessionen in einer Landeskirche erfordert Kenntnis und Vertrautheit mit der je eigenen Geschichte, den Traditionen und Vollzügen.

2. Es ist wünschenswert, dass die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Basis der „theologischen Vertrautheit“ (Härle) zu ermöglichen. Ob und inwieweit eine solche Basis sich künftig auch in Strukturen abbilden lässt, ist zu prüfen, wenn solche theologische Vertrautheit hinreichend gewachsen ist.

3. Der Dienst der Verkündigung wird in der Lippischen Landeskirche durch funktionale und gemeindliche Dienste geleistet. Diese ergänzen und bedürfen einander.
4. Die einzelnen Gemeinden sind in den Zusammenhang der Lippischen Landeskirche gestellt und haben dadurch Anteil an den daraus erwachsenen Rechten und der notwendigen Verantwortung.
5. Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, bis zur Herbstsynode 2011 die Gründe für die Selbstständigkeit der Lippischen Landeskirche darzustellen.

Die Sitzung wird für die Mittagspause von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr unterbrochen. Präses Stadermann erinnert noch einmal an das Gruppenfoto, das jetzt gemacht werden soll; die Synodalgemeinde singt das Lied EG 591.

TOP 17 Zwischenbericht der Konzeptgruppe Diakonie

Den Zwischenbericht erstattet Kirchenrat Dr. Schilberg, der sowohl Vorsitzender der Konzeptgruppe als auch stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes ist.

Er benennt zunächst die Mitglieder der Konzeptgruppe und erläutert, dass diese entlang der Vorgaben der Steuerungsgruppe und theologischer Überlegungen beraten habe. Zeitnah sei auch der Verwaltungsrat eingebunden worden.

Sodann stellt Kirchenrat Dr. Schilberg erste Ergebnisse vor: Das Diakonische Werk bleibt als eigenständiger Verein erhalten. Die bisherigen Aufgaben sollen neu strukturiert werden und das Diakonische Werk soll sich von den operativen Auf-

gaben, die auch von anderen diakonischen Trägern wahrgenommen werden können, trennen. Die Landessynode wird während der kommenden Sitzungen zu entscheiden haben, welche Aufgaben, die nicht auf andere diakonische Einrichtungen übertragen werden können, noch vom Diakonischen Werk wahrgenommen werden sollen. Die Neuausrichtung des Diakonischen Werkes soll bei der Gestaltung des Dienstes helfen und das Profil soll geschärft werden. Abschließend betont Dr. Schilberg, dass die Konzeptgruppe und die Landessynode nur Anregungen geben können, dass die Verantwortung aber bei Vorstand und Verwaltungsrat liegen.

Bei der sich anschließenden Aussprache kritisiert die Syn. Linari, dass die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten aus der Presse von der beabsichtigten Ausgliederung erfahren hätten. Kirchenrat Dr. Schilberg räumt ein, dass bei der zeitlichen Abstimmung der Pressekonferenz und der Information der Mitglieder etwas falsch gelaufen sei.

Die Synodalen Bökemeier, Janssen, Donay, zur Lippe, Niehaus, Winkler und Deppermann äußern sich noch zu dem Vortrag von Dr. Schilberg, bevor Präses Stadermann die Aussprache beendet.

TOP 26 Anträge und Eingaben

Der Antrag des Klassentags Detmold vom 23.04.2010, das Bruttogehalt der Vikare und Vikarinnen so weit anzuheben, dass ihr Nettoverdienst dem durchschnittlichen Nettoverdienst der Vikarinnen und Vikare anderer Landeskirchen entspricht (Anlage 23), wird an den Finanzausschuss weitergeleitet. Kirchenrat Dr. Schilberg ergänzt auf einen Einwand des

Syn. Fleck, dass der Landeskirchenrat nach entsprechender Vorlage entscheiden wird.

Der Antrag des Klassentags Blomberg vom 24.04.2010 auf Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit (Anlage 24) wird ebenfalls an den Finanzausschuss verwiesen.

TOP 27 Tagung der Landessynode am 23./24. November 2009

TOP 27.1 Verhandlungsbericht

Präses Stadermann teilt der Synode mit, dass gegen den vom Synodalvorstand festgestellten Verhandlungsbericht über die 7. Tagung der 34. ordentlichen Landessynode keine förmlichen Einsprüche eingegangen sind, so dass der den Synodalen übersandte Wortlaut die endgültige Fassung des Verhandlungsberichtes darstellt und als angenommen gilt.

TOP 27.2 Bericht zur Ausführung der Beschlüsse

Präses Stadermann stellt fest, dass hierzu nichts zu berichten ist.

TOP 27.3 Sachstand zu Anträgen und Eingaben

Bezüglich des Antrags der Klasse Bösingfeld zur Vergütung für pfarramtliche Vertretungen wird weiterhin eine einheitliche Regelung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Rheinischen Landeskirche angestrebt.

TOP 28 Termine und Orte der nächsten Synodal-tagungen

Präses Stadermann gibt der Synode bekannt, dass die Herbstsynode am 22. und 23.11.2010 im Landeskirchenamt stattfinden wird und die konstituierende Sitzung der 35. ordentlichen Landessynode am 16. und 17. 01.2011 ebenso.

TOP 29 Verschiedenes

Präses Stadermann dankt den Anwesenden, insbesondere den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes für die Vorbereitung und Durchführung der Synode.

Er lädt im Anschluss an die Tagung zum Gottesdienst und anschließendem Empfang zur Verabschiedung von Kirchenrat Tübler ein.

Die 8. Tagung der 34. ordentlichen Landesynode endet um 14:15 Uhr.

Bevor die Synodalen auseinandergehen, sprechen die Superintendenten und die Superintendentin der Klassen Bad Salzuflen, Bösingfeld, Blomberg, Brake, Detmold, Lage und der lutherischen Klasse dem Landessuperintendenten Dr. Dutzmann und dem Landeskirchenrat ihr ausdrückliches Vertrauen aus.

Zum Abschluss spricht Präses Stadermann den Segen.

Detmold, den 19. Juni 2010

Geschlossen: Syn. Gertrud Wagner (Schriftführerin Synode)
ARn. Karin Schulte (Schriftführerin LKA)

In der vorliegenden Fassung festgestellt:

Der Synodalvorstand
Michael Stadermann (Präses der Landessynode)
Gert Deppermann (1. Beisitzer)
Dirk Henrich-Held (2. Beisitzer)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird
beglaubigt.

Detmold, den 23. September 2010



Karin Schulte
Amtsrätin i.K



(Siegel)

Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon 0 52 31/976-60
Fax 0 52 31/976-850
E-mail: lka@lippische-landeskirche.de